

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
1	3	Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen		keine Stellungnahme	
2	4	Gemeinde Au am Rhein	13.03.2018	<p>mit o. g. Schreiben wurde die Gemeinde Au am Rhein aufgefordert, aufgrund der neuen Offenlage und partiellen Nachanhörung der Träger öffentlicher Belange, zu den ergänzenden Antragsunterlagen Stellung zu nehmen.</p> <p>Die entsprechende Thematik wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12.03.2018 im Gemeinderat behandelt. Seitens der Gemeinde Au am Rhein wird insbesondere begrüßt, dass seitens des Vorhabenträgers weiterhin an der Durchführung der Planungsvariante II (Gesteuerter Retentionsraum mit ungesteuerten Ökologischen Flutungen) festgehalten wird. Positiv angesehen wurde zudem, dass zu der in der früheren Stellungnahme der Gemeinde geforderten Gewährleistung der Vorflutfunktion des Federbaches bei Hochwasser und entsprechendem Polderbetrieb durch die geplanten Pumpwerke Nord und Süd dargelegt wurde, dass die Auslegung dieser Pumpwerke sowohl die Zuflüsse aus dem Einzugsgebiet als auch die zusätzlichen Belastungen aus dem Polderbetrieb berücksichtigt.</p> <p>Wichtig für die Gemeinde sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen in der Waldbewirtschaftung, den Einschränkungen aufgrund naturschutzrechtlicher Maßnahmen etc., insbesondere die Vereinbarungen über entsprechende Entschädigungsregelungen. Durch den Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen, auf die bereits in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 27.07.2015 beschlossene und mit Schreiben vom 07.08.2015 eingereichte Stellungnahme der Gemeinde Au am Rhein Bezug zu nehmen, sowie diese Stellungnahme und die bisher im Verfahren vorgetragenen Einwendungen entsprechend weiter aufrechtzuerhalten.</p>	siehe Stellungnahmen des Vorhabenträgers in Synopse 2016 zu Au am Rhein (lfd. Nr. TÖB 4, lfd. Nr. 1 - 61)
3	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	<p>vielen Dank für die Beteiligung bei obigem Verfahren. Zur Änderung der Antragsunterlagen insbesondere zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Polder Bellenkopf/Rappenwört vom 20.12.2017 und dem Gesamterläuterungsbericht (GEB), Stand Dezember 2017 nimmt Referat 32 - Agrarstruktur des RP Karlsruhe wie folgt Stellung. Alle Maßnahmen, die zur Vermeidung und zur Minderung des Ausgleichsbedarfes führen, werden begrüßt, da hierdurch landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Es wurde festgestellt, dass zum Ausgleich eine maximale ökologische Aufwertung der Eingriffsfläche geplant ist. Dazu werden seitens der Planung 53 ha ackerbaulich genutzte Fläche, plus der in unmittelbarer Umgebung anliegenden ebenfalls ackerbaulich genutzten Fläche mit 31 ha herangezogen. Die Notwendigkeit der Beanspruchung von unmittelbar an den Polder angrenzenden Flächen zur Deckung des Ausgleichsbedarfes, auch des speziellen Artenschutzes, sehen wir aus agrarstruktureller Sicht kritisch. Da die Flächen offensichtlich innerhalb des Polders nicht ausreichen, um die notwendige Kompensation bzw. die Ersatzaufforstungen (Gesamterläuterungsbericht S. 263) zu erbringen, ist der Suchraum für Kompensationsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen auf den gesamten möglichen Suchraum (Naturraum Dritter Ordnung) auszuweiten, um den Druck auf die landwirtschaftliche Fläche im unmittelbaren Umfeld des Polders nicht weiter zu erhöhen. Die negativ zu bewertende Abnahme der Flächenverfügbarkeit zur Nahversorgung im Verdichtungsraum Karlsruhe wird ansonsten weiter fortschreiten.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen der Vorrangflur I, als zwingend notwendig beansprucht. Dass die Planung dem Erhalt der jetzigen Kulturlandschaft dient, wird in Frage gestellt. So sind die Flurstücke 17383, 19531/1 und 16869 mit ihren Acker- und Grünlandkomponenten wertgebender Bestandteil der Frischtlach, indem sie eine Abwechslung zwischen Wald und Kleingartengebiet bietet. Unserer Auffassung nach sollte in Erwägung gezogen werden, ob der Ausgleichsbedarf reduziert werden kann, indem die Probeflutung zum Test der Funktionstüchtigkeit der technischen Bauwerke, erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen würde. So könnte der Forderung gem. § 15 Abs. 3 BNatschG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen eher gerecht werden.</p>	<p>Für die dauerhafte Umwandlung von Wald ist eine Ersatzaufforstung im Umfang von 27,93 ha erforderlich. Die Inanspruchnahme von Äckern für die Ersatzaufforstung inner- und außerhalb des Polders ist nicht vermeidbar.</p> <p>Innerhalb des Rückhalteraums werden Äcker mit insgesamt 16,79 ha für die Ersatzaufforstung benötigt; die Flächen schließen vom Fermasee im Westen (Bereich der flächigen Uferabsenkung) bis zum Neuen Federbach im Osten an den bestehenden Wald des Kastenwört an. Die Nutzbarkeit der Äcker innerhalb des Polders wird aus landwirtschaftlicher Sicht durch die wiederkehrenden Flutungen bereits stark eingeschränkt.</p> <p>Die Ersatzaufforstungen gem. § 9 LWaldG außerhalb im Umfeld des Polders weisen mit 4,1 ha einen vergleichsweise geringen Umfang auf und tragen zur Kohärenzsicherung des Lebensraumtyps 9160 bei; durch die Anlage in unmittelbarer Nähe können Synergien hinsichtlich Artenschutz und Natura-2000 geschaffen werden.</p> <p>Der Probestau ist entsprechend den Regelungen der DIN 19700 aus Sicherheitsgründen nach Fertigstellung aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen - unabhängig vom Umsetzungsstand der Kompensationsmaßnahmen - zwingend durchzuführen.</p>

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
4	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Im Folgenden setzen wir uns mit einzelnen Punkten des LRP auseinander. Der Ausbau der Waidwegbrücke als Wirtschaftsweg ist mit 3,50 Meter zu schmal gewählt. (S.165) Die veranschlagte Breite lässt keinen Begegnungsverkehr zu (s. RLW 2016). Die Kronenbreite sollte wegen der Fahrzeugbreite moderner landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge mind. 4 Meter betragen. Es ist ausnahmslos zu gewährleisten, dass die Zufahrt und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl während, als auch nach dem Abschluss der Baumaßnahme jederzeit mit großräumigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich sind. Die Erschließung der Flächen außerhalb und innerhalb des Polders muss für die Bewirtschaftung und die Pflege mit zeitgemäß landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen durchgeführt werden können.	Der Forderung nach einer Verbreiterung der Waidwegbrücke wird gefolgt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Brücke auf eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit beidseitigem Sicherheitsraum von jeweils 0,5 m aufgeweitet. Während der Baumaßnahme können temporäre Einschränkungen bei den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen auftreten und sind nicht zu vermeiden. Diesbezüglich werden Abstimmungen im Vorfeld der Bauausführung erfolgen. Nach Fertigstellung des Polders ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet.
5	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Für Holzlagerplätze und Baustelleneinrichtungen werden Ackerflächen innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete herangezogen (S.174). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.09.2015 haben wir darauf hingewiesen, dass Holzlagerplätze nicht auf landwirtschaftlicher Vorrangflur eingerichtet werden sollen. Nach dem Landesentwicklungsplan Ziffer 5.3.2 sind die für eine ökonomische und ökologische landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, zu schonen. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Sofern nicht baubedingt unabdingbar notwendig sollen Baustellenflächen ebenfalls nicht auf landwirtschaftlicher Vorrangflur eingerichtet werden ggf. Schutzmaßnahmen eingerichtet werden um eine nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur zu vermeiden.	Die Auswahl der Holzlagerplätze erfolgte in Abstimmung mit dem Forst. Die Möglichkeiten sind auf Bereiche außerhalb des Polders beschränkt. Die außerhalb des Polders nötigen Holzlagerplätze werden an Stellen angelegt, wo sie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Sie sind an Stellen angeordnet, die bereits gut erschlossen sind und keine Flächeninanspruchnahmen durch weitere erforderliche Wegeerschließungen entstehen. Sie liegen nur teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche.
6	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Die auf der Seite 253 beschriebene Kompensationsmaßnahme der Streuobstpflanzung wird abgelehnt. Im gesamten Gebiet befinden sich Streuobstbestände, die wieder hergestellt werden. Auf Ackerflächen sollte geprüft werden inwieweit echte produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) durchgeführt werden können. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (PIK) erbracht werden kann. Damit wird der endgültige Entzug der Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln vermieden. Diese Maßnahmen werden auch von Abteilung 5 (Naturschutz) hier im Haus als förderlich für die Entwicklung bestimmter Offenlandarten gesehen.	Die Kompensationsmaßnahmen der Streuobstpflanzungen und der Streuobstpflanzung sowie Feldhecken auf derzeitigen Ackerflächen sind artenschutzrechtlich begründet. Die Maßnahmen sind zwingend im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Dementsprechend kann hierauf nicht verzichtet werden. Die produktionsintegrierte Kompensation wurde geprüft und soweit möglich berücksichtigt.
7	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Die Maßnahmen KO1 S.125 ff Entwicklung und Pflege von Magerwiesen als Dammgrünland im LBP wird nur mit 13,1 ha Magerrasen auf dem Damm berechnet. Wenn die steileren Böschungen nicht zur Fettwiese werden, besteht hier in der Berechnung eine Überkompensation. Analog verhält es sich bei der Maßnahme KO2 (S. 133ff) Entwicklung und Pflege von Magerrasen als Dammgrünland. Hier wird nur ein Viertel der Fläche für eine Entwicklung zu Magerrasen angenommen. Was ist, wenn sich doch mehr entwickelt?	Das Dammgrünland nimmt bisher rund 25,4 ha ein, künftig werden es rund 48,08 ha sein. Die Maßnahme KO1 wird flächendeckend auf den Umschließungsdämmen des Polders durchgeführt. Rund 13,3 ha auf der Landseite werden aufgrund der südlichen Exposition und des Fehlens von Überflutungen für Magerwiesen, teilweise auch für Magerrasen geeignet sein; es ist also nur ein kleiner Teil für die Entwicklung als Magerrasen geeignet. Die Maßnahme zur Etablierung von Magerrasen wird, auf dem HWD XXVa und dem neuen Verbindungsdamm zwischen der L 566 bei Neuburgweier und dem Panzergraben durchgeführt, wo die Luftseite südlich exponiert ist und keine Äcker angrenzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein größerer Anteil an Magerrasen wünschenswert. Potential besteht hierfür grundsätzlich nur landseitig an den Abschlussdämmen oberhalb der Berme; unterhalb der Berme wird wegen der Beschattung nicht von der Möglichkeit der Magerrasen-Entwicklung ausgegangen.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
8	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Im gesamten Konzept wird die Abfuhr der Schnitte von den gemähten Flächen geplant. An keiner Stelle ist erkennbar, wie die Verwertung des Schnittgutes zu erfolgen hat. Sollte dieses kompostiert werden, muss dies in Absprache mit der Stadt Karlsruhe durchdacht werden. Ist es vorgesehen, das Schnittgut über die Pflegebetriebe vornehmen zu lassen, möchten wir darauf hinweisen, dass keine Viehhalter oder Bioanlagenbetreiber in unmittelbarer Umgebung angesiedelt sind. In vielen Landkreisen stellt die Verwertung ggf. Vernichtung des Mähgutes eine große Herausforderung dar.	Die Thematik ist dem Vorhabenträger bekannt. Im Prinzip wird das Schnittgut entweder verfüttert oder kompostiert. Falls die Mahd an Subunternehmer vergeben wird, obliegt dem Subunternehmer die vertraglich geregelte Entsorgung. Unabhängig davon führt der Landesbetrieb Gewässer aktuell ein Pilotprojekt zur Pflege der betreffenden Flächen durch, einbezogen ist die Entsorgung bzw. Verwertung des anfallenden Schnittgutes.
9	5	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 Agrarstruktur	20.03.2018	Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Änderung der Planung von Ausgleichmaßnahmen eine Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Karlsruhe förderlich ist, damit Bedenken frühzeitig eingebracht werden können und dienliche Inhalte ausgetauscht werden können.	Dies wird zugesagt.
10	6	RP KA - Ref. 26 Denkmalpflege		keine Stellungnahme	
11	7	RP KA - höhere Raumordnungsbehörde		keine Stellungnahme	
12	8	PR KA - Ref. 53.2		keine Stellungnahme	
13	9	RP KA - Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr		keine Stellungnahme	
14	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme
15	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Geotechnik Das LGRB empfiehlt, folgende geotechnische Hinweise für das Planungsvorhaben zu beachten: Der Planungsbereich befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Talfüllungen unbekannter Mächtigkeit, die überwiegend aus feinkörnigen Auensedimenten zusammengesetzt sind. Untergeordnet sind auch quartäre Schotter und anthropogene Auffüllungen vorhanden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Das LGRB geht davon aus, dass im Bereich von Dammaufstandsflächen eine ingenieurgeologische Begutachtung gemäß den Bestimmungen und Hinweisen der DIN 19700 (Stauanlagen) sowie der zugehörigen Arbeitshilfe zu den geotechnischen Anforderungen für Hochwasserrückhaltebecken (Bieberstein 2006) durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse sowie die Standsicherheit der geplanten Dämme untersucht und allgemeine Empfehlungen zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.	Für die Genehmigungsplanung wurden die geotechnische Beratung und die erforderlichen geotechnischen Nachweise unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Hinweise der DIN 19700-2004 (Stauanlagen) sowie der zugehörigen Arbeitshilfe der LUBW für Hochwasserrückhaltebecken, 2007, durchgeführt. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der bisher vorliegenden Baugrunderkundungen in den Dämmen und im Untergrund (Vorerkundungen im Abstand von ca. 500 m), bei denen für den Großraum Karlsruhe typische Untergrundverhältnisse und wechselhaft zusammengesetzte Dämme festgestellt wurden. Die geotechnischen Nachweise wurden mit - nach derzeitigem Kenntnisstand - vorsichtig abgeschätzten Bodenkennwerten geführt. Im Zuge der Ausführungsplanung werden ergänzende Erkundungen im Untergrund und in den Bestandsdämmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 19700-2004 vorgenommen und die geotechnischen Nachweise ggf. modifiziert.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
16	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
17	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Mineralische Rohstoffe Es gilt unverändert die nachfolgend wiederholte Stellungnahme vom 13.02.2012 (Az. 8963 1111-09443: "Aufgrund der Planung ist ein Kiesabbau im Plangebiet ausgeschlossen. Die rohstoffgeologische Situation ist ausführlich in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50000 (KMR 50), Blatt L 7114 Rastatt, und in den dazugehörigen Erläuterungen (Vorkommensbeschreibungen L 7114-1 und L 7114-2) dargestellt. Die nutzbare Kiesmächtigkeit beträgt vorwiegend 20-30 m. Sie ist im regionalen Vergleich niedrig."	Kenntnisnahme
18	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Grundwasser Von den Antragsunterlagen wurde der Ordner 16a übersichtsartig durchgesehen. Hinsichtlich der im Ordner 16a fehlenden Anlagen wurde auf die digitale Version des Ordners 16 zurückgegriffen, die ebenfalls mit vorgelegt wurde. Aus hydrogeologischer Sicht wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme des LGRB vom 23.09.2015 verwiesen. Es ergeben sich keine darüber hinaus gehenden Hinweise. Das LGRB bittet nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens um Überlassung einer Druckversion des Ordners 16 a für die Registratur im LGRB.	Kenntnisnahme
19	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Bergbau Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
20	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
21	10	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.03.2018	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
22	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	23.03.2018	<p>im Rahmen der Nachanhörung und vorab unserer Stellungnahme zur Offenlange möchten wir gerne auf Mängel der vorgelegten Unterlagen hinweisen Mit freundlichen Grüßen Hartmut Weinrebe</p> <p><u>Gutachten zum Graben 3</u> Im Erörterungstermin wurde am 10. November ausführlich über den Graben 3 diskutiert, Vortrag dazu von Stadt Karlsruhe und Naturschutzverbänden (vgl. Wortprotokoll). Seitens des Vorhabenträgers war auf Nachfragen zur Darstellung u.a. erklärt worden: „Diese Differenzierung Graben 3, Graben 2 schaffen wir einfach nicht auf die Schnelle.“ Und als Erwiderung auf einen Beitrag des BUND: „Diese Lücke haben Sie angesprochen, da haben Sie Recht. Diese Darstellung gibt es auch nicht, aber die könnten wir produzieren.“ (Herr Kugele) Nun gab es im Sommer 2017 ein Gespräch von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden mit dem Vorhabenträger, in dem – aufgrund der fortschreitenden Zeit nur sehr kurz – auf eine vertiefte Betrachtung zum Graben 3 (und Graben 2) verwiesen wurde. Im Detail würde dies dann in den Antragsunterlagen vorgelegt werden. Berichtet wurde: Der Bericht des Büros kup mit den vorgestellten Ergebnissen läge dem Landratsamt seit der 30. KW 2017 vor. Nur: Die entsprechende Ausarbeitung, die die Erforderlichkeit des Eingriffs differenziert darlegen soll, können wir nicht in den nun ausgelegten Unterlagen finden. Erforderlich wäre es ja zu belegen: Nachweis der Erforderlichkeit des Grabens 3 im Wald (so von Stadt Karlsruhe in Frage gestellt), Erforderlichkeit des Grabens 3 im Wald und des Grabens 3 im Offenland (wo er dazu dient, Kompensationsflächen und Extensivierungsflächen vor der Vernässung zu schützen – wie von uns eingefordert). Die im Erörterungstermin vorgestellte Darstellung war nicht geeignet, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten (vgl. Zitat oben).</p>	siehe lfd. Nr. 27 (Naturschutzverbände)
23	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	23.03.2018	<p>Nach uns vorliegenden Hinweisen müssen wir davon ausgehen, dass das im Sommer 2017 für die Nachanhörung angekündigte Gutachten des Büros kup nicht nur der Planfeststellungsbehörde vorliegt, sondern auch der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellt wurde. Diese hatte – ebenso wie die Naturschutzverbände – in Stellungnahme und Erörterungstermin die vorliegende Planung kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Vorhabenträger das Gutachten weder als Teil oder Anlage der Planfeststellungsunterlagen offenlegt und zudem die Zurverfügungstellung dieses Gutachtens an die Naturschutzverbände blockiert. Zumal - siehe Wortprotokoll - es nahe liegt, dass das beauftragte und erstellte Gutachten gerade auf die Stellungnahme des BUND eingeht. <i>Das Gutachten des Büros kup zu Graben 2 und 3 (siehe oben) ist als Teil der Planfeststellungsunterlagen, mindestens aber als Anlage durch die Planfeststellungsbehörde zu veröffentlichen.</i></p>	siehe lfd. Nr. 27 (Naturschutzverbände)
24	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	23.03.2018	<p><u>Planung Artenschutz zur Wildkatze</u> Bei der Bearbeitung der Unterlagen fiel auf, dass die vorgelegte Planung für die Wildkatze nicht auf das im Erörterungstermin besprochene (Gestaltung der Durchlässe, Einbindung der FVA – Wortprotokoll vom 9.11.2016) einzugehen scheint. Ebenso scheint es so, dass das in den Unterlagen zitierte Fachgutachten zur Wildkatze (HERRMANN 2014) nicht in der Vergangenheit und auch jetzt nicht offen gelegt wurde. Dies sehen wir als gravierenden Mangel an. Insbesondere halten wir es für geboten, dass nicht nur wir, sondern auch alle befassten Planer, Kommunen und Vertreter des amtlichen Naturschutzes die Möglichkeit zur Auswertung des Dokumentes erhalten. Warum? Das Maßnahmenkonzept aus diesem Gutachten findet sich nur teilweise in den jetzt offen gelegten Unterlagen (LBP) wieder. Ob das beschnittene Maßnahmenkonzept damit nach Auffassung des Fachgutachters noch fachliche adäquat ist, kann damit nicht geprüft werden. Auch hier macht es der Vorhabenträger (zu!) leicht, indem er versucht, eine fachliche Diskussion im Rahmen der Anhörung zu blockieren (relevante Dokumente werden nicht öffentlich gemacht) und stattdessen der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung zu überantworten. <i>Das Gutachten Herrmann 2014 (siehe oben) ist als Teil der Planfeststellungsunterlagen, mindestens aber als Anlage durch die Planfeststellungsbehörde zu veröffentlichen.</i></p> <p><u>Hilfsantrag</u> Die Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU beantragen die direkte Zurverfügungstellung der beiden o.g. Unterlagen. Für die Verbände, Hartmut Weinrebe</p>	Die "Untersuchung der Wirkungen des geplanten Rückhalteraaumes Bellenkopf/Rappenwört auf die Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>) und ihr Vorkommen am Oberrhein - ökologische und artenschutzrechtliche Beurteilung" wurde in der zum Vorhaben gehörigen Homepage der Genehmigungsbehörde eingestellt. Hierbei ist der Verweis zu berücksichtigen, dass die Untersuchung kein Bestandteil der ergänzenden Antragsunterlagen ist. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen sind in den ergänzenden Antragsunterlagen berücksichtigt.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
25	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	10.04.2018	<p>vielen Dank für die Bereitstellung neuer Unterlagen im o.g. Verfahren, die wir derzeit intensiv auswerten. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen sowie der Erforderlichkeit der internen Abstimmung innerhalb der Naturschutzverbände (BUND; NABU sowie Mitgliedsverbände des LNV) sehen wir uns außer Stande zum festgesetzten Termin eine abgeschlossene Stellungnahme zu übermitteln. Die vor wenigen Tagen bereitgestellten neuen Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht von zentraler Bedeutung und konnten keinesfalls bis heute analysiert und bewertet werden. Wir bitten deshalb um Fristerstreckung bis zum 8. Juni 2016. Sollte dies nicht möglich sein, hilfsweise bis zum 15. Mai 2018. Wir möchten zugleich zum Ausdruck bringen, dass wir das Vorhaben - die Schaffung eines Retentionsraumes Bellenkopf / Rappenwört als Teil des IRP - nachdrücklich unterstützen und weiterhin jederzeit zu konstruktiver Mitarbeit bereit und entschlossen sind.</p> <p>Zugleich erheben wir fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Offenlage folgende Einwendungen. Im Rahmen des anzusetzenden Erörterungstermins erlauben wir uns weiter vertiefend zu unseren bisherigen Einwendungen vorzutragen, sofern diese nicht inzwischen durch Umplanung als erledigt anzusehen sind. Dies halten wir für zwingend, da es sich gezeigt hat, dass die Aufarbeitung des Erörterungstermins aus dem Jahr 2016 durch den Vorhabenträger in Teilen nur unzureichend stattgefunden hat.</p>	Kenntnisnahme
26	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	10.04.2018	<p>Einwendung Die Planung in Bezug auf die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wildkatze ist ungenügend und berücksichtigt die Vorgaben des zugehörigen Gutachtens¹ das erst jüngst öffentlich gemacht wurde, nicht. Dort auf Seite 45: "Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind zur Sicherung dieser Passage erforderlich (Abb. 12): • Anlage von Hecken und zwei Kleingehölzen von mind. 0,5 Hektar Größe um die Waldgebiete Kastenwort und Hardter Wald westlich Ettligen zu vernetzen. Hinsichtlich der Form und Lage gibt es verschiedene funktionsfähige Varianten, die erst nach Prüfung der Flächenverfügbarkeit genauer konkretisiert werden müssen." Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind in die Planung des Vorhabens zu integrieren. Ebenso ist nicht zu erkennen, dass eine Einbindung der Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt zur Frage der Gestaltung der Querung der B 36 erfolgt ist. Diese halten wir für unerlässlich. Die vorliegende Planung nimmt durch die mangelnde Abstimmung leichtfertig Mängel und Funktionsdefizite in Kauf.</p> <p>¹ Herrmann, M. (2015): Untersuchung der Wirkungen des geplanten Rückhaltraumes Bellenkopf / Rappenwört auf die Europäische Wildkatze (Felis silvestris silvestris) und ihr Vorkommen am Oberrhein – Ökologische und artenschutzrechtliche Beurteilung.</p>	Mit der Maßnahme KS1 sind Unterquerungshilfen für bodengebundene Tiere - u.a. die Wildkatze - in der Bundesstraße 36 vorgesehen. Die nebenstehend genannte Anlage von Hecken und zwei Kleingehölzen zur Vernetzung der Waldgebiete Kastenwort und Hardter Wald westlich Ettligen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
27	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	10.04.2018	<p>Zu Graben 2 und 3 wurde ein neues Dokument vorgelegt, das im Erörterungstermin aufgeworfene Fragen nicht beantwortet. Beispielsweise U. Rohde (Wortprotokoll 3. Tag, Seite 13): "Ich würde gerne wissen: Um wie viele Flächen geht es, die zusätzlich vernässt würden, und wie werden diese Flächen genutzt, wenn wir nur über den Graben 3 im Wald reden? Ich möchte keine Vermengung mit Graben 2 und Graben 3 außerhalb des Waldes. Es geht mir einzig und allein um den Graben 3, der im Wald geführt werden soll. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Für die Anlage dieses Grabens müsste erst einmal Wald gefällt werden und eine Aufforstungsfläche zur Verfügung gestellt werden. Das ist ein Rattenschwanz von Maßnahmen, der folgen würde, um einen Waldbestand zu schützen."</p> <p>Und H. Weinrebe (Wortprotokoll 3. Tag - Seite 22): "Wir haben weiter untergliedert, neben diesem grundsätzlichen Angriff auf die Anlage von Gräben, dass insbesondere der Graben 3 im Wald gravierende schädliche Auswirkungen habe. Wenn es jetzt sowohl in der Synopse als auch hier beim Vortrag nicht gelingt, wie gesagt, auch in dem Dokument Alternativlosigkeiten, diesen zweigliedrigen Vortrag auseinanderzunehmen und erst einmal auf die Gesamtfrage Gräben einzugehen und dann auf den Graben 3 im Wald, und stattdessen eine Mischdarstellung gewählt wird, nämlich Wegfall des Grabens 2 und des südlichen Teils des Grabens 3 im Wald, dann wird das dieser Messlatte Alternativlosigkeit nicht gerecht. Aber es war zu hören, dass da doch gewisse Spielräume bestehen."</p> <p>Aus unserer Sicht wäre die Darstellung erforderlich: Wie sieht der Waldverlust aus? Wie sieht es mit den Ersatzaufforstungsflächen aus? Das Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe hat es angesprochen. Wie sieht tatsächlich die Vernässung aus durch den bloßen Verzicht auf den Graben 3 im Wald? Im Text wird ausgeführt, dass der nördliche Teil des Grabens 3 für die Grundwasserhaltung für das Kleingartengebiet vorgesehen ist. Dann gibt es den südlichen Teil im Wald. Zwischendrin gibt es einen Graben 3, der an momentan landwirtschaftlich genutzte Fläche im Naturschutzgebiet Fritschlach anschließt. Wir möchten auf die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten der Stadt Karlsruhe hinweisen, die wir nachdrücklich unterstützen. Er plädierte sehr stark dafür, im Naturschutzgebiet Renaturierungen vorzunehmen. Wenn wir Vernässungen im südlichen Bereich haben, profitieren hinter dem Damm insbesondere Arten, die nicht unter dem Schutzschirm des europäischen Artenschutzrechts FFH-Richtlinie stehen, aber die ungeheuer selten, bedroht und schützenswert sind. Ich denke an die Urzeitkrebse, die gerade bei zeitweise vernässten Ackerflächen profitieren könnten. Diese Chance würde damit vertan."</p> <p>Aus unserer Sicht wäre insbesondere noch einmal anhand der Faktenlage zu klären: Erstens. Welche Wirkungen hat der Graben 3 im Wald in Einzelbetrachtung auf die Waldbestände? Zweitens vor dem Hintergrund Waldbesitzer Land: Ein Vorhaben des Landes greift ein in Wald des Landes. Das sollte doch ein zu lösendes Thema sein. Der Vorhabenträger sollte noch einmal seine Gesprächskanäle innerhalb der Landesverwaltung nutzen."</p> <p>Wir halten eine detaillierte und nachvollziehbare Beantwortung der im EÖT aufgeworfenen Fragen sowie eine multikriterielle Bewertung der Ergebnisse für zwingend. Diese ist nachzuholen und vorzulegen."</p>	<p>Durch Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 (südlicher Abschnitt ab "Ende" Fritschlach) würden insgesamt rd.0,4 ha landwirtschaftlich und rd.0,7 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen anlagebedingt weniger in Anspruch genommen. Grundsätzlich könnten diese Flächen somit auch künftig der jeweiligen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen</p> <p>Durch Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 würden demnach anlagebedingt in Summe dauerhaft rd. 1,1 ha weniger Wald und Offenlandbiotope beansprucht. Zusätzliche Vernässungen im Wald (Flächen im Norwesten des Kartenwört außerhalb des geplanten Polders) würden auf 23 ha auftreten. Die höheren Grundwasserstände und die hieraus resultierenden zusätzlichen potentiellen Vernässungen wären aus naturschutzfachlicher Sicht wegen der Möglichkeit zur Etablierung naturschutzfachlich bedeutsamer feuchtegeprägter Biotope grundsätzlich positiv zu werten. Derzeit sind die Flächen, von folgenden Waldbiotypen bestanden: überwiegend Edellaubholzbestände mit in der Mehrzahl Ahorn (Bergahorn) und Esche, in weiten Bereiche kommen auch Hainbuchen-Eichen-Bestände mittlerer Standorte vor. Im Wald böten sich aus naturschutzfachlicher Sicht somit auf 23 ha, die zusätzliche Vernässungen aufweisen würden, Potenziale etwa zur Entwicklung von feuchtegeprägten Eichenwäldern oder Sumpfwäldern. Im Offenland bestünde Potential zur Entwicklung von feuchtegeprägten Wiesen. Aus forstlicher Sicht ist in den Edellaubholzbeständen vor allem beim Bergahorn (dieser ist gegenüber Staunässe etwa infolge mehrerer Tage lang andauernder hoher Grundwasserstände, die bis nah an die GOK heranreichen oder auch über die GOK austreten, empfindlich) mit Schäden / Ausfällen zu rechnen.</p> <p>Weiter in lfd. Nr. 28</p>

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
28	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	10.04.2018		<p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus naturschutzfachlicher Sicht positiv wäre der verminderte Eingriffsumfang zu werten. Die zusätzlichen potentiellen Vernässungen im Wald und Offenland böten zudem grundsätzlich die Möglichkeit zur Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer feuchtegeprägter Vegetationsbestände. • Aus landwirtschaftlicher und auch aus forstwirtschaftlicher Sicht würden die erhöhten Grundwasserstände zu Bewirtschaftungserschwernissen führen. Im Wald wären Schädigungen staunässeempfindlicher Baumarten möglich. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaftsflächen könnte es zu erheblichen Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer ackerbaulichen Nutzung kommen. <p>Aus diesen vergleichenden Betrachtungen ergibt sich aus Sicht des Vorhabenträgers folgende zusammenfassende Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3, führt zu zusätzlichen Vernässungen vor allem in den Waldbereichen. Aber auch landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Wald im Kastenwört und der Fritschlach werden ohne den südlichen Abschnitt des Grabens 3 vernässt. Im Gartenbaugebiet Fritschlach kann in etwa dieselbe Schutzwirkung erzielt werden. • Auf den Graben 2 kann nicht verzichtet werden, da damit zusätzliche Schutzmaßnahmen in der Dammfeldsiedlung notwendig werden und vor allem zusätzliche Betroffenheiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich vom Pumpwerk Süd durch zusätzliche Vernässungen entstehen.
29	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <p>Sehr geehrte Frau Schlichting, im Rahmen der Nachanhörung haben wir bereits am 23.3.2018 eine erste Teilstellungnahme ab-gegeben, in der wir fehlende Unterlagen bemängelten. Zugleich hatten wir eine umfassende Stellungnahme für Mitte Mai angekündigt, so dass diese gemeinsam mit den Stellungnahmen der Städte Karlsruhe und Rheinstetten bearbeitet werden kann. Diese Stellungnahme ergänzt die erste Stellungnahme und ersetzt diese im Fall von Widersprüchen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hartmut Weinrebe</p> <p>Grundsätzliches zur Planung Wir möchten einleitend nochmals auf unsere gemeinsame Stellungnahme vom 3.8.2015 verweisen. Auch nach der erfolgten Erörterung sehen wir uns bestätigt, dass der Verzicht auf die Dammrückverlegung für den Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört eine verpasste Chance darstellt. Die Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU halten weiterhin die Dammrückverlegung für die eindeutig vorzugswürdige Variante. Dennoch unterstützen BUND, LNV und NABU die vorliegende Planung in den wesentlichen Grundzügen und betrachten die beantragten ungesteuerten ökologischen Flutungen als einen Kompromiss, der bei konsequenter Umsetzung zumindest die Mindestanforderungen für die Schaffung einer annähernd natürlich überfluteten Aue erreichbar macht und zugleich einen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten vermag. In den vorgelegten Unterlagen zeigen sich einige deutliche Weiterentwicklungen der Planung und spiegeln sich im Erörterungstermin besprochene Inhalte wider. Dieser Fortschritt im Sinne einer Weiterentwicklung der Planung wird nachdrücklich begrüßt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
30	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Im Zuge der Nachanhörung möchten BUND, LNV und NABU auf die folgenden Punkte hinweisen, in denen sich eine weitere Verbesserung der Planung als geboten darstellt bzw. in denen Lücken bestehen, die zu schließen sind:</p> <p>Ausbau des Hochwasserdamms XXV</p> <p>Auch nach der Erörterung bleiben wir der Meinung, dass auf den Ausbau des Damms aufgrund der wegfallenden Schutzfunktion verzichtet werden kann. Die vorgetragenen Argumente (Damm-verteidigung, Zugang Bauwerke etc.) sind nur begrenzt nachvollziehbar und rechtfertigen keineswegs den massiven Eingriff in den Baumbestand.</p> <p>Als eingriffsminimierende Alternative kommt das Einbringen einer Spundwand in den Bestands-deich, ggf. das Einbringen einer Schmalschlitzwand, in Frage. Die Anforderungen an die Kronen-breite ist ebenfalls zu hinterfragen, da an anderen Deichen des Landes 3,5 m (mit oder ohne Berme) auch für Schwerlastverkehr als ausreichend erachtet wird. Da an einen abgedichteten Deich andere geotechnische Erfordernisse zu stellen sind, können bei einer landseitigen Verbreiterung höhere Böschungsneigungen realisiert werden, wie das auch an anderen aktuellen Deichsanierungen des Landes ausgeführt wird. Falls erforderlich, sind auch geotechnische Verbesserungen am Bestandsdeich bei dieser Bauweise möglich, wie z.B. der Einbau von Dränschichten. Schutzstreifen, wie bei einem reinen Erdbauwerk, sind dann nicht mehr erforderlich. Hierdurch können erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet vermieden werden. Die aufgezeigten Alternativen sind vom Vorhabenträger zu prüfen.</p>	siehe lfd. Nr. 13 ff (Stadt Rheinstetten)
31	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Hermann-Schneider-Allee</p> <p>Die geplante Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um ca. 2,10 m mit einem breiten Damm-bauwerk bedeutete einen massiven Eingriff in den die Allee prägenden Baumbestand, veränderte das Landschaftsbild auf dem Weg zum Rheinpark nachhaltig.</p> <p>Gleichzeitig stellt sich der geplante neue Damm als Querriegel im Rückhalteraum dar, der als Barriere für Wasser und die Pflanzen und Tiere der Auen wirkt. Die Gewährleistung einer guten Durchströmung sowie die Verhinderung massiver Barrierewirkungen für Tiere und Pflanzen sind deshalb unerlässlich. Seitens des Vorhabenträgers wird allerdings darauf hingewiesen, dass nur mit einer Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee das Ziel der hydraulischen Durchgängigkeit erreicht werden könne. Der Einbau von breiten Flutmulden, die eine Durchströmung bei Ökologischen Flutungen und Retention gewährleisten und nicht so wie kleine Rohrdurchlässe gefährdet sind durch Treibgut zu verklausen, ist leider nicht vertiefend geprüft worden. Um vermeidbare Eingriffe in den Waldbestand zu vermeiden und Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu verhindern, wird dem Vorhabenträger deshalb aufgegeben, eine vertiefte Prüfung durchzuführen, wie sowohl eine Barrierewirkung der Hermann-Schneider-Allee verhindert, wie auch der geplante Eingriff in den Wald minimiert werden kann. Falls dies mit einem Verzicht auf Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee nicht zu erreichen sein sollte, ist als Alternative zum geplanten breiten Damm-bauwerk eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee als aufgeständerte Vorlandbrücke vorzusehen. Zu prüfen ist auch die Alternative einer begrenzten Vorlandbrücke ohne Höherlegung der gesamten Straßentrasse. Der Aufwand für Sicherung gegen Auskolkung bei Überströmung ist nicht zu vergleichen mit einer Höherlegung, da nur die nördliche Böschung des Straßendamms gesichert werden muss.</p>	siehe Papier "zusammengefasste Stellungnahme zu den Anmerkungen der Naturschutzverbände (lf. Nr. 30) und der ARGE Oberrheinische Waldfreude (lfd. Nr. 42) "
32	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Parkplatz am Rheinstrandbad</p> <p>Die Einspundung des Parkplatzes am Rheinstrandbad halten wir in der geplanten Form für nicht notwendig. Wir betrachten den Aufwand für die Gewährleistung der ganzjährigen Erreichbarkeit des Bades für Besucher mit PKW für unverhältnismäßig.</p>	Hier wurde den Forderungen der Stadt Karlsruhe (Sport- und Bäderamt) Rechnung getragen.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
33	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Verzicht auf Anlage des Graben 3</p> <p>Wir wiederholen an dieser Stelle die Forderung des Verzichts auf die Anlage eines mit gravieren-den Waldverlusten verbundenen Grabens im Bereich Kastenwört (Graben 3 ca. ab Kilometer 7 +200). Wir sehen uns in dieser Forderung auch durch die 2017 durch das Büro KUP vorgelegte Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 bestätigt und verweisen auf die in der Anlage zu unserer Stellungnahme aus 2015 vorgelegte Expertise. Der durch den Verzicht verminderte Eingriffsumfang und die Chance durch zusätzliche Vernässungen, bedeutsame feuchtegeprägte Vegetationsbestände zu entwickeln, werten wir eindeutig höher als etwaige aus dem Verzicht resultierende forstwirtschaftliche Bewirtschaftungerschwernisse.</p> <p>Mit dem Verzicht auf den Graben 3 könnten die Zerschneidungswirkungen der Bauwerke des Vorhabens etwas reduziert werden. Auch könnte der Waldverlust um 0,7 ha reduziert werden. Damit wäre dann auch eine zu begrüßende Verringerung der Flächeninanspruchnahme in dieser Höhe für Ersatzaufforstungen verbunden.</p> <p>Im vom Regierungspräsidium vorgelegten Gutachten „Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf den südlichen Teil des Grabens 3 und des Grabens 2“ wurde leider nicht die von der Stadt Karlsruhe im Erörterungstermin aufgeworfene Frage, welche Folgen der Verzicht auf den Graben 3 im Wald hätte, untersucht. Gegenstand der Untersuchung war vielmehr der komplette Verzicht auf den „südlichen Graben 3“, der sich weit ins Offenland und bis ins Kleingartengebiet erstreckt und dort Schutzfunktion entfaltet. In der forstwirtschaftlichen Bewertung weist das Gutachten des Regierungspräsidiums darauf hin, dass bei Verzicht auf den Entwässerungsgraben im Wald, Potenziale für die Entwicklung feuchte-geprägter Eichenwälder bestünden. Somit ist gerade auch in Hinblick auf den besonderen Wert von Eichenwäldern für den Artenschutz und das Landschaftsbild nicht nachzuvollziehen, warum durch einen massiven Eingriff in den Wald für den Graben 3 die Potenziale zur Entwicklung feuchtegeprägter Waldbestände erstickt werden sollen.</p>	siehe lfd. Nr. 27 (Naturschutzverbände)
34	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Probestau: Vorbereitung und Voraussetzungen</p> <p>Die vorliegende Planung sieht den nach DIN vorgeschriebenen Probestau bei einem Rheinabfluss von 3.600 m³/s vor. Sollte ein solcher Probestau durchgeführt werden, ohne dass vorher bei geringeren Abflüssen so genannte Adaptionenflutungen durchgeführt wurden, würde dieser Probestau in den dann noch nicht angepassten Lebensgemeinschaften eine unverhältnismäßig schädliche Wirkung auf zahlreiche Individuen entfalten. Um diese vermeidbaren Verluste zu verhindern, ist deshalb zu fordern, dass umgehend nach Fertigstellung des Polders und vor dem Probestau Adaptionenflutungen bei niedrigeren Abflüssen durchgeführt werden. Die aktuell vorliegenden Planungen ermöglichen dieses Vorgehen grundsätzlich. Ein Reglement hierzu ist aber verbindlich festzulegen. Als Voraussetzung für den Probestau ist die Wirksamkeit von Maßnahmen außerhalb des Retentionsraums (insbesondere für die Zierliche Moosjungfer) nachzuweisen. Eine ausreichend große Flächenkulisse für die neu anzulegenden Gewässer – auch im Fall erforderlicher Nachbesserungen – ist zu gewährleisten. Der Vorhabenträger wird aufgefordert durch aktive Kommunikation die Blockade seitens kommunaler Dienststellen aufzubrechen.</p>	<p>Der Probestau ist entsprechend den Regelungen der DIN 19700 aus Sicherheitsgründen nach Fertigstellung aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen zwingend durchzuführen. Hierbei sind schädliche Wirkungen auf ggf. noch nicht angepasste Lebensgemeinschaften hinzunehmen. Nach erfolgtem Probestau ist das Hochwasserrückhaltebecken für den Normalbetrieb freizugeben. Zum Normalbetrieb zählen die ungesteuerten Ökologischen Flutungen.</p> <p>Nach der ersten Retentionsflutung bzw. dem Probestau werden die ungesteuerten Ökologischen Flutungen wegen ihrer größeren Häufigkeit die Wiedereinwanderung bzw. Regeneration auenfremer Arten verhindern, deren Bestände in den längeren Zeiträumen zwischen den Retentionsflutungen regenerieren könnten.</p> <p>Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Zierlichen Moosjungfer durch Überflutungen des Ententeichs wurde im Planungsprozess frühzeitig festgelegt, dass ungesteuerte Ökologische Flutungen erst dann über das Niveau von 2.500 m³/s hinausgehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die hierfür geplanten Maßnahmen außerhalb des Polders in ausreichendem Umfang wirksam sind.</p> <p>Der Retentionseinsatz und auch der Probestau bleiben davon unberührt, da beides zum Schutz u. a. des Lebens und der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich und deshalb vorrangig ist. Zur Sicherung der angestrebten Funktionen der geplanten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Risikomanagements ein Monitoring.</p>

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
35	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Schutz der Wildkatze</p> <p>Bei der Bearbeitung der Unterlagen fiel auf, dass die vorgelegte Planung für die Wildkatze nicht auf das im Erörterungstermin Besprochene (Gestaltung der Durchlässe, Einbindung der FVA – Wortprotokoll vom 9.11.2016) eingeht. Insbesondere sind die fachlichen Hinweise zur Gewährleistung der Maßnahmenfunktionalität noch nicht in die Planung integriert.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachzuholen ist die Konsultation der FVA zur Gestaltung der Durchlässe. • Die vom Gutachter (Herrmann 2015) im Maßnahmenkonzept (S. 45f) vorgesehene Anlage von Hecken und zwei Kleingehölzen von mind. 0,5 Hektar Größe um die Waldgebiete Kastenwört und Hardtwald westlich Ettlingen zu vernetzen, findet sich nicht in den landschaftspflegerischen Maßnahmen der vorgelegten Unterlagen. Dies ist zwingend nachzuholen. Seitens der Naturschutzverbände wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich ohnehin schon verbindliche naturschutzfachliche Festsetzungen bestehen (Erhaltungsmaßnahme aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Muggensturm und Karlsruhe: „Eine weitere Bebauung ist hier auszuschließen. Verbesserung der Strukturen entlang des Flugkorridors durch Anlage einer doppelten Baum- und Heckenreihe auf dem Ackergelände, Gemarkung Karlsruhe. Verzicht auf Beleuchtung sowie Reduzierung der Lichtverschmutzung im Umfeld der Flugkorridore.“). <p>Die dort geforderten Gehölzpflanzungen sind nach Kenntnis der Naturschutzverbände bis heute nicht erfolgt. Dem Vorhabenträger wird angetragen, die Umsetzung dieser Maßnahme einzufordern, so dass die eigenen, ergänzenden Pflanzungen nur noch in ergänzendem Maß erforderlich sind.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in der Fritschlach vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen unverzichtbar sind und keinesfalls auf Druck Dritter aus dem Maßnahmenkonzept herausgelöst werden können.</p>	siehe lfd. Nr. 26 (Naturschutzverbände, Herr Weinrebe)
36	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Brennen / LRT 6210* / Aufwertung bestehender Potenzialfläche</p> <p>Die Naturschutzverbände bedauern, dass es seit dem Erörterungstermin nicht gelungen ist, die Brenne im Langengrund nördlich des Rheinhafens in das Maßnahmenkonzept der landschaftspflegerischen Maßnahmen einzubeziehen. BUND, LNV und NABU weisen darauf hin, dass auf Brennenstandorten im Retentionsraum der prioritäre Lebensraumtyp 6210* ausgeprägt ist. Die Anforderungen an ein Gelingen des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts sind deshalb besonders hoch.</p> <p>Um die erforderliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen zur dauerhaften Stabilisierung von Brennenlebensräumen zu gewährleisten, ist die Einbeziehung der Brenne im Langengrund, die sich in einem suboptimalen Zustand befindet, unumgänglich. Sie stellt nach Auffassung der Naturschutzverbände die einzige Fläche im Umfeld dar, auf der wirksame Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen der Brennen außerhalb des Retentionsraumes realisiert werden können.</p> <p>Sie ist zwingend in das landschaftspflegerische Konzept einzubeziehen.</p>	Die Maßnahme "Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen" (Maßnahme KO6) wird auf insgesamt rund 2,97 ha durchgeführt. Sie dient u.a. der Kompensation des Verlusts eines rd. 5.300 m ² großen orchideenreichen Bestands auf Brennenstandorten infolge Überflutungen. Der betroffene Bestand gehört zum Biotoptyp „Magerrasen basenreicher Standorte“ (36.50) des LUBW-Biotoptypschlüssels. Die entsprechenden Flächen auf den Brennenstandorten sind den orchideenreichen Beständen zuzuordnen (insbesondere Bestände des Helm-Knabenkraut in einer Brenne südlich des Ententeichs). Die Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen wird innerhalb des FFH-Gebiets (z.T. mit Gebietsnachmeldungen) auf insgesamt rund 20.137 m ² durchgeführt. Durch eine angepasste Pflege wird brachgefallener Magerrasen wieder ausgemagert und dauerhaft erhalten. Auf mindestens 5.300 m ² wird eine orchideenreiche Ausprägung des Kalk-Magerrasens entwickelt (FFH LRT 6210*). Hierzu sind die Flächen in der Fritschlach und südöstlich des Knielinger Sees (in Summe rd. 6.110 m ²) aufgrund der standörtlichen Verhältnisse besonders geeignet.
37	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Zu Vorschlägen / Forderungen Dritter im Verfahren Hochwasserdamm XXVI</p> <p>Die von der Stadt Rheinstetten vorgeschlagene alternative Gestaltung des Hochwasserdamms XXVI als begrünte Hochwasserschutzwand sehen wir skeptisch. Die Dammfläche ist bei richtiger Pflege wertvoller Lebensraum. In der derzeitigen Planung dient sie auch als Fläche zur Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Habitaten für zahlreiche Arten im Rückhalteraum. Wir sehen nicht, dass die seitens der Stadt Rheinstetten vorgeschlagene Hochwasserschutzwand diese Funktion in gleicher Weise erfüllen kann.</p>	Der Vorhabenträger teilt die nebenstehende Auffassung.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
38	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Teilpolder / Ausführungen zur erwarteten Frequenz von Retentionen</p> <p>Die Forderungen der Stadt Rheinstetten zur Schaffung eines Teilpolders sind nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Bereits die Verwendung der Daten des IKSR Fachberichts Nr. 229 zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeitsänderung durch die Hochwasser reduzierenden Maßnahmen, auf denen die Forderungen letztendlich basieren, ist zweckfremd und sachlich falsch. Rheinstetten ignoriert dabei die im Bericht unter Ziffer 4 genannten einschränkenden Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse und den deutlichen Hinweis im dazugehörigen Synthesebericht Nr. 236, dass mögliche Effekte des Klimawandels auf die Abflüsse in der Studie nicht berücksichtigt wurden. Auch ignoriert Rheinstetten, dass die angestrebte Reduzierung von Hochwassern im Rhein nur möglich ist, wenn in allen geplanten Maßnahmen – also auch im Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört - in entsprechender Häufigkeit Wasser zurückgehalten wird. Wir geben ferner zu Bedenken, dass auch ein Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 80, mit einer Wahrscheinlichkeit von knapp 47 % mindestens einmal innerhalb von 50 Jahren auftritt – diese Wahrscheinlichkeit besteht auch, wenn ein solches Ereignis erst wenige Tage zurückliegt. Gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden Wirkungen des Klimawandels halten wir die Diskussion für grundsätzlich falsch. Auch die IKSR rechnet damit, dass Hoch- und Niedrigwasserphasen häufiger und ausgeprägter werden. Vor allem im hydrologischen Winterhalbjahr ist zu-künftig mit deutlich häufigeren, höheren und länger andauernden Hochwassern zu rechnen.</p> <p>Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den IKSR Fachbericht Nr. 219 zur Klimawandelanpassungs-strategie für die IFGE Rhein verwiesen, der anschaulich die bedeutende Rolle von renaturierten Rückhalteräumen bei der Anpassung an den Klimawandel darstellt. Demnach sind „ökologische Flutungen von Poldern oder Deichrückverlegungen als Win-Win-Maßnahmen zu sehen, die so-wohl zur Förderung der Biodiversität als auch zur Minderung von Schadenspotenzialen und Risiken in den Überschwemmungsgebieten beitragen“. Die Rückhalteräume sind letztlich auch bei der Anpassung an die zu erwartenden Folgen häufigerer sommerlicher Trocken- bzw. Niedrigwasserperioden von Bedeutung.</p> <p>Die dargestellte Teilpolderalternative würde durch die notwendigen baulichen Maßnahmen einen erheblichen, naturschutzfachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff darstellen. Dies gilt vor allem für die durch den Trenndeich erfolgende Verbauung des östlichen Uferbereichs des Fermasees und die Überbauung der Landzunge südlich der Bellenkopfschleife. Durch den Teilpolder bliebe mit der Fläche zwischen dem Bauwerk 1 und dem Fermasee zudem eine der nicht nur unter morphodynamischen Aspekten interessantesten Flächen innerhalb des Polders ohne Anschluss an die Rheindynamik. Die angestrebte Vernetzung von Lebensräumen wäre nur noch eingeschränkt erreichbar. So wäre z.B. die gewünschte Aufwertung des Panzergrabens durch dessen Anbindung an den Gewässerverbund in der geplanten Form nicht mehr möglich.</p>	siehe Stellungnahme "Notwendigkeit Ökologischer Flutungen", August 2018
39	11.1	Naturschutzverbände (BUND, NABU, Mitgliedsverbände des LNV)	16.05.2018	<p>Beschränkung ökologischer Flutungen</p> <p>Auch die zusätzlich zur Teilpolderalternative von Rheinstetten vorgeschlagene Beschränkung der ökologischen Flutungen ist abzulehnen. Ein Abbruch der ökologischen Flutungen bei einem Abfluss von 2600 m³/s am Pegel Maxau würde die Ziele der ökologischen Flutungen ebenso gefährden wie die Beschränkung der Flutungen auf das Winterhalbjahr. Angestrebt ist die Anpassung des Naturraums innerhalb des Polders auf den Zustand während der Retention, nicht die Anpassung an den Zustand bei einer wie auch immer definierten, deutlich geringen Abflussmenge. Für die Anpassung sind zudem nicht allein die Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Polders entscheidend, sondern auch Wasserhöhe, Ausbreitung und Dauer der unterschiedlichen Wasserstände. Auch morphodynamische Prozesse resultieren nicht ausschließlich aus entsprechend hohen Fließgeschwindigkeiten, sie resultieren auch aus den an die Rheindynamik angepassten und entsprechend variierenden Wasserständen innerhalb des Polders. Gerade instationäre Zustände im Wechsel zwischen Hochwasserwelle und Grundwasser sind für die Auenökologie von besonderer Bedeutung. Ein Abbruch der ökologischen Flutungen bei einem Abfluss von 2600 m³/s am Pegel Maxau würde die Ziele der ökologischen Flutungen in großen Bereichen des geplanten Polders verhindern, genauso wie die Beschränkung der Flutungen auf das Winterhalbjahr.</p>	siehe Stellungnahme "Notwendigkeit Ökologischer Flutungen", August 2018

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
40	11.2	Naturfreunde Baden-Württemberg	11.06.2018	<p>vielen Dank für die Bereitstellung neuer Unterlagen im o. g. Verfahren. Wir erheben folgende Einwendung und erlauben uns weiter vertiefend vorzutragen. Dies halten auch wir für zwingend, da es sich gezeigt hat, dass die Aufarbeitung des Erörterungstermin November 2016 durch den Vorhabenträger in Teilen nur unzureichend stattgefunden hat.</p> <p>Einwendung: Das Bundeskabinett hat das Bundesprogramm " Blaues Band Deutschland" beschlossen. Das Ziel dieses Programms besteht darin, durch Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen einen Biotopverbund aufzubauen. Dabei sollen die Flusslandschaften als Ganzes mit Gewässerlauf, Ufer und Aue betrachtet werden. Folgende Maßnahmen des Bundesprogramms werden in den Planunterlagen nicht berücksichtigt: Reaktivierung von Altarmen und Altwässern Reaktivierung und Anlage von Mulden und Rinnenstrukturen Wiederherstellung naturnaher Abfluss- und Bodenwasserverhältnissen Entfernung / Schlitzung von Verwallungen. Uferdämmen</p>	Das Vorhaben Polder Bellenkopf-Rappenwört führt durch die Betriebsweise mit ungesteuerten ökologischen Flutungen bis zu einem Rhein-Abfluss von 4.000m ³ /s zu umfangreicher Auenreaktivierung im Bereich der Polderfläche. Hierbei werden u. a. auch ehemalige Altarme, Altwässer, Schluten, Mulden und Rinnenstrukturen reaktiviert, naturnahe Abfluss- und Bodenwasserverhältnisse wiedergeschaffen, sowie innerhalb des Polders aus Gründen der besseren Durchströmung Abflusshindernisse entfernt (u. a. werden alte Dämme auf mehreren hundert Metern abgetragen).
41	12	Landesfischereiverband Ba-Wü e.V. und Anglerverein Karlsruhe e.V.		keine Stellungnahme	
42	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>zu den mit o.g. Schreiben übersandten Unterlagen nehmen wir mit folgenden Anmerkungen und Forderungen Stellung:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Nach den Planunterlagen ist vorgesehen den Rheinhochwasserdamm XXV zwischen BW 1 und BW 5 zu sanieren und massiv zu verstärken. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz der landseitigen Bebauung hat dieser Damm nach Fertigstellung des Rückhalteraumes keine Schutzdamm-Funktion mehr sondern begrenzt den Rückhalteraum zum Rhein (kein Schutzdamm nach Wassergesetz). Wenn dieser - was bisher noch nie eingetreten ist - brechen sollte, stellt sich im Raum der Wasserstand des Rheins ein und die landseitigen HW-Dämme XXVa und XXVb übernehmen die Schutzfunktion für die Bebauung. Die bei der Verstärkung des Damms XXV eintretenden Eingriffe in die Landschaft und den Waldbestand sind nach dem Naturschutzgesetz nicht zu vertreten und widersprechen einem verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen und finanziellen Ressourcen. Sollten Schwachstellen im Damm XXV vorhanden sein, könnten diese partiell saniert werden (wie Beispiele in Rheinland-Pfalz zeigen). In diesem Zusammenhang wird die in den nachgereichten Unterlagen modifizierte Umplanung des HWD XXV begrüßt, da sich dadurch eine Reduzierung des Waldverlustes ergeben würde. Aus den nachgereichten Planunterlagen ist ersichtlich, dass verschiedene Varianten möglich sind. Den geringsten Waldeingriff hat die Variante B mit Spundwand (s. Planunterlagen der Fachbesprechung HWD X des RP KA v.26.06.2017). Da -wie oben aufgeführt - der HWD XXV kein Schutzdamm ist, muss auch die DIN-Norm hierfür nicht eingehalten werden. Der Waldabstand zum Damm kann dann noch geringer ausfallen, was nach Naturschutzgesetz auch dringend erforderlich ist. Insofern fordern wir die Variante B mit Spundwand für den HWD XXV bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	siehe lfd. Nr. 13 ff. (Stadt Rheinstetten)

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
43	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>2.) Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um ca. 2,10 m wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigen und wird seitens der Oberrheinischen Waldfreunde und der SDW nach wie vor strikt abgelehnt. Wir sind der Meinung, dass diese Forderung der Stadt Karlsruhe zu Gunsten einer HW- Freiheit der Straße und des Straßenbahnkörpers nicht nur in keinem Verhältnis von Kosten und Nutzen steht, sondern völlig unnötig zu einem nach unserer Ansicht unzulässigen Eingriff in die Landschaft führt. Nach den Planunterlagen wäre die Variante A möglich. Die Kosten alleine dürfen hierbei nicht für die Variantenauswahl herangezogen werden.</p> <p>Falls - wie aus dem Schreiben der Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt vom 05.09.2017 ersichtlich - auf eine Höherlegung der Straße zur Zugänglichkeit zum Bad nicht verzichtet werden kann, wäre u. E. auch als Alternative eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee als aufgeständerte Vorlandbrücke möglich. Man könnte dadurch viel Gelände, also Wald einsparen und die Brücke wäre für strömendes Wasser, Flora und Fauna durchgängig. Um Brücken-Breite und Kosten zu sparen, könnten u. E., auch die Straßenbahnschienen (nur Sackgasse mit geringem Verkehr) direkt in der Fahrbahn liegen, wie dies in der Stadt auch schon an mehreren Stellen möglich ist, die weit höhere Verkehrsbelastungen haben. Diese Variante wurde vom RP KA und dem Ing. Büro Unger untersucht und auch in den vorliegenden Planunterlagen kostenmäßig erfasst. Danach ist dies die Variante D „Höherlegung um 2,10 m mittels Aufständigung als Brückenbauwerk“ aufgeführt. Die Kosten betragen ca. 19,8 Mio. € im Gegensatz zu der Nulllösung von 18,2 Mio. € und der beantragten Höherlegung als Damm mit 9,7 Mio. €. Mit dieser Variante wären deutlich weniger Waldverluste zu beklagen.</p>	siehe Papier "zusammengefasste Stellungnahme zu den Anmerkungen der Naturschutzverbände (lf. Nr. 30) und der ARGE Oberrheinische Waldfreude (lfd. Nr. 42) "
44	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>3.) Dies gilt auch für die Eindämmung des Parkplatzes beim Rheinstrandbad Rappenwört mittels Spundwand. Auch diese Baumaßnahme wird als nicht dringend erforderlich abgelehnt. Es ist zu prüfen ob der Parkplatz immer hochwasserfrei gehalten werden muss. Wenn er nur gegen die ökologischen Flutungen geschützt würde, könnte die Spundwand wesentlich niedriger ausgeführt werden. Da die volle Polderung des Retentionsraumes nur sehr selten (nur alle 20 - 60 Jahre) eintritt, könnte der Parkplatz dann nach geordneter Räumung überflutet werden. Auch die Befestigung des Untergrundes, Drainagen u. Pumpwerke könnten hierdurch verringert werden.</p>	Hier wurde den Forderungen der Stadt Karlsruhe (Sport- und Bäderamt) Rechnung getragen.
45	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>4.) Die Umschließung des Rheinparks durch eine 1430 m lange Spundwandmauer führt ebenso zu einem nach Naturschutzgesetz unzulässigem Eingriff, der die Erholungswirkung der Landschaft enorm beeinträchtigen würde. Die bis zu 4 m hohe Spundwand zur Umschließung des Rheinparks wird das Landschaftsbild massiv stören und eine enorme Trennwirkung für die Fauna darstellen. Es ist zu prüfen, ob es tatsächlich notwendig ist, den Rheinpark voll vor Hochwasser zu schützen. Auch hier ist u.E. der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen, nachdem dies nur sehr selten auftritt. Allenfalls sollten die Bootshäuser der Kanuvereine durch eine mobile Wand geschützt werden. Sollten bei der weiteren Bearbeitung doch ein Schutz des Rheinparks gefordert werden, so halten wir wegen des Eingriffs in die Landschaft den HW-Schutz mit einem niedrigeren Damm und einer mobilen Wand für landschaftsverträglicher. Wegen der Spundwand gehen Sichtbeziehungen verloren und grenzen den Rheinpark zu sehr von dem umgebenden Wald ab.</p> <p>Es ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürger nicht zu vertreten, dass wegen der Benutzbarkeit im HW-Fall „der statistisch gesehen einmal in 20 Jahren eintritt (jedoch wäre u.W. der Rückhalteraum seit den HW 1955 noch nie voll eingesetzt worden) eine dauerhafte Zerstörung des Landschaftsbildes und ein unüberwindbares Hindernis für die Bodenfauna in Kauf genommen würde. Dies ist u.E. ein eklatanter Verstoß gegen den Geist des Naturschutzgesetzes und der Haushaltsvorschriften.</p> <p>In diesem Zusammenhang wäre der Vorschlag von Dr. Treiber, Rheinstetten vom 31.01.2018 zum Abbruch der ökologischen Flutungen (nicht Bestandteil der Nachanhörung) zu überprüfen.</p>	Siehe Stellungnahme "Notwendigkeit Ökologischer Flutungen", August 2018
46	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>5.) Es wird vorgeschlagen, bei der weiteren Ausführungsplanung für die Gestaltung der gesamten Bauwerke im Polderbereich einschließlich der Pumpwerke einen qualifizierten unabhängigen Landschafts-Architekten einzuschalten, der durch die Ausgestaltung aller Bauwerke diese möglichst gut in die Landschaft einbindet. Die bisher gebauten Retentionsräume am Rhein zeigen, dass die Bauwerke, Abgrenzungen, Böschungsgestaltungen etc. mit geringem Anspruch an Bau- und Landschaftskultur realisiert wurden.</p>	Empfehlung wird vor Vergabe der Ausführungsplanung geprüft.
47	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>6.) Ersatzaufforstungen sollten möglichst weitgehend auf den durch den Bau des Rückhalterumes betroffenen Gemarkungen erfolgen, damit die verloren gehenden Waldfunktionen dort wieder aufgebaut werden können.</p>	Soweit wie möglich wird diese Forderungen eingehalten.
48	13	Arge. Oberrheinische Waldfreude e. V.	05.04.2018	<p>7.) Der Waldumbau wird sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen. Es ist sicherzustellen, dass dieser von Seiten des Forstes qualifiziert geplant und umgesetzt werden kann. Hierzu bedarf es einer Verstärkung der finanziellen und personellen Ressourcen, die das Land als Projektträger auch längerfristig bereitstellen muss.</p>	Soweit erforderlich enthalten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen diese Forderung

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
49	14	Untere Naturschutzbehörde	03.04.2018	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem Vorhaben Stellung, soweit Flächen auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten betroffen sind.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde schließt sich den Stellungnahmen der beteiligten Naturschutzbeauftragten und des Kreisökologen an. Wesentlich für die Erreichung der angestrebten Ziele der <u>Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation</u> ist, dass die umfangreichen Maßnahmen Erfolg haben. Dies ist entsprechend der Einschätzung des Naturschutzbeauftragten Herrn Dr. Prosi nur möglich, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur ökologischen Baubegleitung und Bauzeitenregelung (z.B. Maßnahmen Vt 0 und V12) eine ausführliche Berichterstattung für die Genehmigungs- und 2 Kontrollbehörden (untere und höhere Naturschutzbehörde) mit der Möglichkeit zur Korrektur I Ergänzung durchgeführt wird. eine intensive Erfolgskontrolle z. B. bei der Umsiedlung von Pflanzen- und Tierarten (V-Maßnahmen), bei der Annahme der Fledermaus- und Vogelnistkästen erfolgt, dies über Berichterstattung dokumentiert wird und gegebenenfalls Nachbesserungen verbindlich stattfinden (alle KG-Maßnahmen). die Ergebnisse des Monitorings konsequent für das Risikomanagement eingesetzt und fehlende Reproduktionsnachweise und nicht erreichte Entwicklungsziele über Korrekturmaßnahmen vervollständigt werden. die limnologische Qualitätsveränderung des Fermasees bzgl. Armleuchteralgen, Makrophyten und Phytobenthos durch zusätzliche Freilanduntersuchungen dokumentiert und naturschutzfachlich bewertet wird. Bei Feststellung einer negativen Entwicklung sollte durch Zu- I Abflussveränderung eine Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schwebstoffen angestrebt werden. die zur Zielerreichung erforderliche Folgepflege bei den einzelnen Maßnahmen dokumentiert und gegebenenfalls durch Nachbesserungen geändert wird. auch dann eine grundsätzliche Nachbesserung stattfindet, wenn die Ziele der Kompensation nach 10 bzw. 25 Jahren für die Schutzgüter Pflanzen I Biotope I Tiere nicht erreicht sind und die vorgelegte Aufrechnung der Ökopunkte nach 10 und nach 25 Jahren nicht zutrifft. Dazu ist die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Finanzmittel erforderlich. eine ökologische Langzeitbeobachtung zur Beweissicherung nach Vorgaben des Rahmenkonzepts III ("Ökologische Erfolgskontrolle im IRP") mit qualifizierter fachlicher Besetzung mit Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde durchgeführt wird. Die oben aufgeführten Vorgaben bitten wir daher in geeigneter Form als Nebenbestimmung aufzunehmen. 	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu und schlägt vor, diese in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen.
50	14	Untere Naturschutzbehörde	03.04.2018	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u>: Der Polder in der planfestgestellten Form ist nach Änderung der VO als zulässige Handlung in der LSG-VO aufgenommen (Änderung der VO vom 28.12.2016). Für das LSG Rheinniederung zwischen Neuburgweier und Insel Aubügel ist daher keine Zustimmung oder Befreiung mehr erforderlich. Für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Karlsruhe wird die Zustimmung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Es handelt sich um 14 Biotope gemäß der beigefügten Liste. Die Notwendigkeit der Eingriffe wird jeweils in den Unterlagen begründet. Die Beeinträchtigungen werden formal ausgeglichen.</p>	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu, sie entsprechen der Formulierung des Antrags.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
51	14	Untere Naturschutzbehörde		<p>1 Antrag auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Hiermit wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der folgenden, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotope auf der Gemarkung von Rheinstetten beantragt (Lage der Biotope außerhalb von Naturschutzgebieten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 170'152150045 Gehölzbestände in den Gewannen 'Untere Wörtwiese' und 'Deyäcker' • 170152150079 Baumhecke im Gewinn "Staudengarten" • 170152150083 Feldgehölz 11 im Gewinn "Maiblümliück" • 170152150086 Gehölzbestände am Federbach im Gewinn "Untere Wiesen" • 170152150094 Federbach W Panzer-Tankgraben • 170152150095 Baumhecke im Gewinn "Wieslich" • 170152150107 Feuchtbiotop im Gewinn "Weißreut" • 170152150109 Feuchtbiotop im Gewinn "Hammheck" • 170152150110 Feldgehölz im Gewinn "Hammheck" • 170152150168 Feldgehölz am Federbach westlich Panzer-Tankgraben • 170152150180 Land-Schilfröhricht im Gewinn Staudenfeld östlich Neuburgweier • 270152156164 Weiher N Neuburgweier <p>Ferner wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 für die erhebliche Beeinträchtigung weiterer geschützter, in der amtlichen Kartierung nicht erfasster Biotope beantragt. Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Röhrichte (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) auf 500 m² • Feldhecken und Feldgehölze (§33 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG) auf 367 m² <p>Die geschützten Biotope werden durch Handlungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Polders Bellenkopf I Rappenwört zerstört oder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, Dies wird nachfolgend für die einzelnen Biotope dargelegt.</p>	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu, sie entsprechen der Formulierung des Antrags.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
52	14	Untere Naturschutzbehörde	16.03.2018	<p>Die Ergebnisse der Nachanhörung zur beantragten Variante II lassen für die beeinträchtigten Lebensräume. Pflanzen- und Tierarten sowie für die Arten mit besonderer Relevanz und den Fermasee folgende Schlussfolgerungen zu: Der Eingriff in die betroffenen Schutzgebiete mit dem vorhandenen naturschutzfachlich relevanten Inventar ist kaum angemessen ausgleichbar. Der Charakter vieler Bereiche innerhalb der bestehenden Schutzgebiete wird sich nachhaltig für immer verändern. Deshalb muss für die naturschutzfachlich genehmigungsfähige Variante ein ökologisch qualitativ gleichwertiges oder höheres Ergebnis nach Umsetzung der Variante erreicht werden (siehe auch meine Stellungnahme vom 14.08.2015).</p> <p>Zur annähernden Erreichung dieses Ziels ist es zwingend notwendig, dass die Gesamtheit der sehr umfangreichen und detailliert aufgelisteten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sowie der Maßnahmen für Ersatz und Ausgleich des schwerwiegenden Eingriffs Erfolg haben.</p> <p>Dies ist auch mit den Unterlagen der Nachanhörung nur möglich, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur ökologischen Baubegleitung und Bauzeitenregelung (z.B. Maßnahmen V10 und V12) eine ausführliche Berichterstattung für die Genehmigungs- und Kontrollbehörden (untere und höhere Naturschutzbehörde) mit der Möglichkeit zur Korrektur / Ergänzung durchgeführt wird. eine intensive Erfolgskontrolle z. B. bei der Umsiedlung von Pflanzen- und Tierarten (V-Maßnahmen), bei der Annahme der Fledermaus- und Nistkästen erfolgt, dies über Berichterstattung dokumentiert wird und gegebenenfalls Verbesserungen verbindlich stattfinden (alle KG-Maßnahmen). die Ergebnisse des Monitorings konsequent für das Risikomanagement eingesetzt und fehlende Reproduktionsnachweise und nicht erreichte Entwicklungsziele über Korrekturmaßnahmen vervollständigt werden. die limnologische Qualitätsveränderung des Fermasees bzgl. Armleuchteralgen, Makrophyten und Phytobenthos durch zusätzliche Freilanduntersuchungen dokumentiert und naturschutzfachlich bewertet wird. Bei Feststellung einer negativen Entwicklung sollte durch Zu- / Abflussveränderung eine Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schwebstoffen angestrebt werden. die zur Zielerreichung erforderliche Folgepflege bei den einzelnen Maßnahmen dokumentiert und gegebenenfalls durch Nachbesserungen geändert wird. auch dann eine grundsätzliche Nachbesserung stattfindet, wenn die Ziele der Kompensation nach 10 bzw. 25 Jahren für die Schutzgüter Pflanzen / Biotope / Tiere nicht erreicht sind und die vorgelegte Aufrechnung der Ökopunkte nach 10 und nach 25 Jahren nicht zutrifft. Dazu ist die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Finanzmittel erforderlich. eine ökologische Langzeitbeobachtung zur Beweissicherung nach Vorgaben des Rahmenkonzepts III („Ökologische Erfolgskontrolle im IRP“) mit qualifizierter fachlicher Besetzung mit Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde durchgeführt wird. 	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu.
53	14	Untere Naturschutzbehörde	27.02.2018	<p>ich begrüße nach wie vor den Bau des Polders, da dadurch die (Wieder)herstellung einer rezenten Aue umgesetzt werden kann. Aus einem eher durchschnittlichen Landschaftsmosaik entsteht ein überflutungsabhängiges und - tolerantes und damit selteneres Landschaftsgefüge, eine auentypische Lebensgemeinschaft.</p> <p>Die Ergänzungen zum Antrag aus 2011 sind marginaler Natur, sind jedoch geeignet, die Rechtssicherheit zu erhöhen (z.B. HWD XXV; Zierliche Moosjungfer). Bleibt zu hoffen, dass mit der Umsetzung des ökologisch ausgerichteten Hochwasserschutzes nicht bis zum St Nimmerleinstag gewartet wird.</p>	Kenntnisnahme
54	14	Untere Naturschutzbehörde	23.02.2018	gegen die Ergänzungen zum Planfeststellungsverfahren "Polder Bellenkopf / Rappenwört" bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
55	15	Regionalverband mittl. Oberrhein		<p>vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Planunterlagen mit Schreiben vom 07.03.2018.</p> <p>In unseren Schreiben vom 26.06.2015, 14.11.2016 und 01.02.2017 hatten wir darauf hingewiesen, dass sich die geplante, das Rheinstrandbad umschließende Spundwand in einem Regionalen Grünzug des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 (Plansatz 3.2.2 Z (1)) befindet und sich daraus aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des Rheinparks für die Naherholung besondere Anforderungen an die Gestaltung der Anlage ergeben. Die Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft ist Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit mit der zielförmigen Festlegung des Regionalplans als Regionaler Grünzug. In dem neu gefassten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Dezember 2017) finden sich Angaben zu in der technischen Planung integrierten Optimierungen. Dazu wird auch die landschaftliche Einbindung der Spundwände am Rheinpark gerechnet (siehe S. 10). Die dortigen Ausführungen sind identisch mit den Erläuterungen der Antragsunterlagen vom April 2011. Es fehlt nach wie vor eine nähere Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen.</p> <p>Um die Vereinbarkeit der Spundwand mit der Festlegung als Regionaler Grünzug herzustellen, hatten wir in unserem Schreiben vom 01.02.2017 darauf hingewiesen, dass die Gestaltungskonzeption des Gartenbauamtes Karlsruhe aus unserer Sicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden muss. Diese Forderung wird von uns aufrechterhalten. Wir bitten um Beachtung.</p>	Die Gestaltung (Planung und Ausführung) der Spundwand wird seitens der Stadt Karlsruhe einvernehmlich mit dem Vorhabenträger vorgenommen. Den zugehörigen Aufwand trägt vereinbarungsgemäß die Stadt Karlsruhe. Der Vorhabenträger wird dabei darauf achten, dass die Funktion der Spundwand sowie die Kontrollierbarkeit, insbesondere hinsichtlich Standsicherheit und Dichtigkeit gewährleistet ist.
56	16	ForstBW	28.03.2018	<p>mit Schreiben vom 29.05.2012 und 15.09.2015 wurden zu den damaligen Planfeststellungsunterlagen bereits zwei Stellungnahmen abgegeben. Die hierbei gemachten allgemeinen Aussagen gelten weiter. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur noch auf die wesentlichen forstfachlich relevanten Änderungen in den neuen Planunterlagen.</p> <p><u>Flächenveränderung der Waldinanspruchnahme und forstrechtlicher Ausgleich</u></p> <p>In den neuen Planunterlagen ist eine um ca. 2,69 ha geringere Fläche angegeben, die dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll (bauliche Maßnahmen, insbesondere für den Aus- und Neubau von Dämmen). Eine Reduktion der Fläche durch den Bau von Spundwänden wird begrüßt. Es wird nunmehr von einer nach § 9 LWaldG dauerhaft umzuwandelnden Fläche von 21,93 ha ausgegangen.</p> <p>Als forstrechtlicher Ausgleich sind gemäß § 9, Abs.3 LWaldG flächengleiche Ersatzaufforstungen durchzuführen. Die Ersatzaufforstungen sollen auf folgenden Flächen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gewinn Maiblümelerück: rund 16,79 ha (innerhalb des Polders) - Nordöstlich an den Polder grenzend im Bereich nördlich des Kleingartengebiets: rund 1,20 ha - Östlich an den Polder grenzend im Gewinn Oberwald zwischen dem Kastenwort und dem Kleingartengebiet Fritschlach: rund 2,90 ha - Südwestlich an den Polder grenzend im Rückbaubereich des HWD XXV im Einlaufbereich des Polders: rund 0,60 ha - Im Rückbaubereich des HWD XXVa innerhalb des Polders (Breschen): ca. 1,37 ha - Kleinflächige Arrondierung am HWD XXVa innerhalb des Polders: ca. 0,16 ha - Rückbaubereich der Gebäude des Forststützpunktes östlich des Rheinparks rund: 0,06 ha - Anlage von Waldrändern (Maßnahme KW2): ca. 2,50 ha - Im Polder Rheinschanzinsel: 2,35 ha 	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
57	16	ForstBW	28.03.2018	<p>Zum vollständigen Ausgleich des Verlustes/Einschränkung der Schutz- und Erholungsfunktionen sind folgende neuen Maßnahmen hinzugekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10-7.3.8 KW7-1: Waldumbau sowie Ersatzaufforstungen zur Entwicklung von Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160) - 10-7.3.11 KW9-1 Waldentwicklung entsprechend der Erfordernisse der Waldschnecke - Anlage drei neuer Wegführungen für Erholungssuchende: <ul style="list-style-type: none"> • 10-10.1 „Federbachrunde“ über höher gelegene Wegabschnitte (Maßnahme ME1) • 10-10.2 Ausschilderung einer neuen Laufstrecke "Um den Rappenwört" als Ersatz für die Laufstrecke "Zum Bellenkopf" (Maßnahme ME2) • 10-10.3 ausgeschilderte Laufstrecke "Um den Fermasee" über höher gelegene Wegabschnitte und Umbenennung in „Zum Fermasee“ (Maßnahme ME3) • 10-10.4 Neue Streckenführung des PAMINA-Radwegs (Maßnahme ME4) - 10-10.5 Überwachung der Wasserqualität des Fermasees (Maßnahme ME5) - 10-10.6 Aufwertung der Rheinuferpromenade beim Fähranleger Neuburgweier inkl. Neuordnung des Parkplatzes (Maßnahme ME6) - 10-10.8 Umgestaltung der L 566 / Anlage von Fuß- und Radwegen (Maßnahme ME8) <p>Dem forstrechtlichen Ausgleich wird zugestimmt Näheres ist mit den unteren Forstbehörden abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme
58	16	ForstBW	28.03.2018	<p><u>Ausweisung von Baunebenflächen</u></p> <p>Diese waren nach Aussagen des Planungsbüros in den vorausgegangenen Planungen mit der Höhe von 11,1 ha zu gering berechnet. Durch Minimierungsmaßnahmen (sukzessive Entnahme von Bäumen über einen längeren Zeitraum und entwickeln eines strauchreichen Waldrandes) konnte die Größe der Baunebenflächen in Höhe von 11,1 ha aufrechterhalten bleiben. Unserer Forderung (Schreiben vom 15.09.2015) diese Flächenausweisung noch einmal einer Prüfung zu unterziehen und abzuklären, ob als Baunebenflächen weniger ökologisch sensible Flächen außerhalb Wald in Anspruch genommen werden können wurde jedoch nicht berücksichtigt oder ist nicht aus den Unterlagen ersichtlich und wird aus diesem Grunde aufrechterhalten und erneut erbeten.</p> <p>Der ohnehin große dauerhafte Verlust an Waldfläche und dem Eingriff in den Wald und das Landschaftsbild insgesamt würde sich durch diesen großen, temporären Waldverlust deutlich verstärken.</p> <p><u>Waldumwandlung nach §§ 9 und 11</u></p> <p>Es kann zugestimmt werden, dass die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 im beantragten Umfang (27,93 ha) samt forstrechtlichem Ausgleichskonzept in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird. Für die Aufnahme der Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 im Umfang von (11,1 ha) in den Planfeststellungsbeschluss ist die Prüfung von Baunebenflächen außerhalb des Waldes zu prüfen und die Notwendigkeit des Flächenbedarfs nachzuweisen.</p>	Kenntnisnahme
59	17	Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Karlsruhe	15.05.2018	zu gen geänderten Antragsunterlagen gibt es von unserer Seite, Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine neuen Bedenken.	Kenntnisnahme
60	18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim	20.02.2018	die mir vorgelegten Antragsunterlagen zur Nachanhörung habe ich auf die mir zu berücksichtigenden Belange geprüft. Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung sofern die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt durch den Probetrieb auf der Bundeswasserstraße Rhein nicht beeinträchtigt wird. Die Planunterlagen 2018 erhalten sie anliegend zurück. Die Planunterlagen 2018 erhalten sie anliegend zurück.	Kenntnisnahme
61	19	Deutsche Telekom		keine Stellungnahme	
62	20	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		keine Stellungnahme	

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
63	21	Wehrbereichsverwaltung Süd		keine Stellungnahme	
64	22	EnBW		keine Stellungnahme	
65	23	Terranets		keine Stellungnahme	
66	24	IHK Karlsruhe		keine Stellungnahme	
67	25	TÜV Süd IndustrieService		keine Stellungnahme	
68	26	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung - LRA KA		keine Stellungnahme	
69	27	Landkreis Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p>wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Mit Schreiben vom 3. August 2015 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben. Nach Ihrer Mitteilung wurden die Unterlagen, im Nachgang zum Erörterungstermin vom 8.11.-11.11.2016, in verschiedenen Punkten optimiert. Diese Änderung der Antragsunterlagen ist Gegenstand der Nachanhörung.</p> <p>Nach hausinterner Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>I. Amt für Strukturförderung</u> Keine weiteren Anmerkungen</p>	Kenntnisnahme
70	27	Landkreis Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p><u>II. Naturschutz</u></p> <p>Im Rahmen der Nachanhörung wird zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops auf Gemarkung Au am Rhein (außerhalb von Naturschutzgebieten), erstellt durch das Fachbüro IUS, Heidelberg am 28. November 2017 und mit per E-Mail übersandter, ergänzter Erläuterung vom 16. März 2018, Stellung genommen:</p> <p>Wir erteilen die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme einer Teilfläche von ca. 100 m² des Silberweiden-Auwalds im nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop Nr. 270152166502 „Altwässer NW Au am Rhein“. Diese Fläche befindet sich außerhalb des Naturschutzgebiets „Bremengrund“.</p> <p>Die Ausnahme erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen:</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
71	27	Landkreis Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p>1. Die für die Ausnahme eingereichten Antragsunterlagen des Fachbüros IUS, Heidelberg vom 28. November 2017 mit Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 21. Dezember 2017 sind Bestandteil dieser Entscheidung. Abweichungen hiervon dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – vorgenommen werden.</p> <p>2. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Entwicklung repräsentativer Silberweiden-Auwälder auf einer Fläche von 10,88 ha durch die Maßnahme „Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen“ (KW1, S. 248 - 254 des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Fachbüros IUS, Heidelberg vom 21. Dezember 2017) ist umzusetzen. Abweichungen von diesen Maßnahmen sowie Abweichungen der Auflagen und Bedingungen sind mit dem Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.</p> <p>3. Die Bauausführung hat angesichts der grundsätzlich sehr wertvollen Strukturen sehr umsichtig und schonlich zu erfolgen.</p> <p>4. Zur Kontrolle der technischen Ausführung im Detail sowie zur fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen. Das Fachbüro ist dem Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Außerdem sind das Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – und der Naturschutzbeauftragte zu beteiligen.</p> <p>5. Die limnologischen Veränderungen in Folge der gewässertechnischen Maßnahmen (Furt, Schleifen des Hochwasserdamms) sind nicht abschließend absehbar und bewertbar. Daher bleiben ergänzende Auflagen und Bedingungen zu Erhalt und Stabilisierung der Vegetation (z.B. Silberweiden) vorbehalten. Das Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – und der Naturschutzbeauftragte sind zu beteiligen.</p> <p>6. Hinweis: Die weitere Inanspruchnahme einer Teilfläche des Silberweiden-Auwalds im nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop Nr. 270152166502 „Altwasser NW Au am Rhein“, die sich innerhalb des Naturschutzgebiets „Bremengrund“ befindet, ist nicht Gegenstand der beantragten und mit diesem Schreiben durch das Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde – erteilten naturschutzrechtlichen Ausnahme. Für die Inanspruchnahme dieser Teilfläche des Silberweiden-Auwalds ist die separate Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe – höhere Naturschutzbehörde – nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) erforderlich. Auf die beigefügte per E-Mail übersandte, ergänzte Erläuterung des Fachbüros IUS, Heidelberg vom 16. März 2018 wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme
72	27	LRA Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p>Begründung: Im Rahmen des Baus und Betriebs des Retentionsraums „Bellenkopf/Rappenwörth“ wird durch die Furt Auer Altrhein eine Teilfläche von ca. 100 m² Silberweiden-Auenwald im nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop Nr. 270152166502 „Altwasser NW Au am Rhein“ in Anspruch genommen. Dadurch wird diese Teilfläche des § 30-Biotops nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden. Sie befindet sich noch außerhalb des Naturschutzgebiets „Bremengrund“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18. November 1986. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hier-zu ist der beeinträchtigte Biotopteil in gleichartiger Weise wiederherzustellen. Durch die Ausgleichsmaßnahme Entwicklung repräsentativer Silberweiden-Auwälder auf einer Fläche von 10,88 ha durch die Maßnahme „Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen“ (KW1 S. 248 - 254 des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Fachbüros IUS, Heidelberg vom 21. Dezember 2017) wird derselbe Biotoptyp funktionell neu und in räumlicher Nähe zum beeinträchtigten Biotopteil geschaffen und daher in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor. Die mit der Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Beeinträchtigungen auf der ca. 100 m² großen Teilfläche des § 30-Biotops auszugleichen.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
73	27	Landkreis Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p>Zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb des Retentionsraums „Bellenkopf/Rappenwört“ bitten wir im Rahmen der Nachanhörung noch Folgendes zu beachten: Wir weisen nochmals verstärkt auf die Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen unter II. Naturschutz Nrn. 3 bis 7 der Gesamtstellungnahme vom 3. August 2015 an das Landratsamt Karlsruhe hin:</p> <p>7. Zum Schutz von Amphibien im Bereich der Maßnahme KG5 (Anlage und Pflege von Teichen und Tümpeln innerhalb Wald – Schlute im Auer Wald), der auch als gesetzlich geschütztes Biotop „Altwasser im Niederwald“ ausgewiesen ist, besteht die Notwendigkeit Individuentötungen durch eine Bauzeitenbeschränkung zu minimieren. Die Vermeidungsmaßnahme V12 ist in diesem Bereich auf die Maßnahme KG5 auszudehnen.</p> <p>8. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Maßnahmen KG5 (Anlage und Pflege von Teichen und Tümpeln innerhalb Wald), KO18 (Anlage von Stein- und Totholzhaufen) und KW2 (Anlage von Waldrändern) im Landkreis Rastatt sind dem Landratsamt Rastatt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.</p> <p>9. Die im LBP (S. 253) vorgeschlagene Kappung von älteren Pappeln in möglichst großer Höhe und Belassen der Torsi kann auch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Dies sollte in exponierten Bereichen überprüft werden.</p> <p>10. Das Anbringen künstlicher Nisthilfen (KQ3,S.331) im Wald ist grundsätzlich in Abstimmung mit dem örtlichen Revierleiter/Forstamt, Waldbesitzer und Naturschutzbeauftragten durchzuführen, da die Umsetzung in sehr unterschiedlichen Zeiträumen zur Planfeststellung oder zur Bauphase erfolgen soll. Ein guter Ortsbezug ist hier qualitätssichernd.</p> <p>11. Im LBP (Ordner 27) wurde die Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Teichen“ für den Moorfrosch, Gelbbauchunke und Kammmolch durch die Anlage von Stein- und Totholzhaufen ergänzt (S.223-228). Die unbefristete Pflege sollte z.B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt werden.</p>	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu und schlägt vor, diese in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen.
74	27	Landkreis Rastatt - Umweltamt -	05.04.2018	<p><u>III. Forst</u></p> <p>Keine Stellungnahme zur Nachanhörung abgegeben</p> <p><u>IV. Landwirtschaft</u></p> <p>Der Landkreis Rastatt ist von den Planungen zum Retentionsraum „Bellenkopf/Rappenwört“ nur in geringem Flächenumfang betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen, da es sich bei den auf Gemarkung Au am Rhein betroffenen Flächen ausschließlich um Wald handelt und für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Rastatt in Anspruch genommen werden. Auch von den geplanten Strukturverbesserungsmaßnahmen entlang des Federbachs auf den Gemarkungen Bietigheim und Durmersheim sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p> <p><u>V. Umweltamt</u></p> <p>Im LBP ist als eine Ausgleichsmaßnahme die Verbesserung der Gewässerstruktur im Federbach (Maßnahme KS4) auf Gemarkung Bietigheim und Durmersheim genannt. Dabei handelt es sich um eine nach der WRRL umzusetzende Maßnahme für die ein Wasserrechtsantrag beim Landratsamt Rastatt, Umweltamt als zuständige Wasserbehörde zu stellen ist. Die Umsetzung obliegt der Gemeinde und ist durch die zuständige untere Wasserbehörde zu veranlassen. Die Ausbauplanung ist mit dem Landratsamt Rastatt, Umweltamt abzustimmen. Die Gemeinde wurde über die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahme bereits in Kenntnis gesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL müssen Fristen eingehalten werden, die nur in zu begründenden Ausnahmefällen gemäß Artikel 4 Absatz 4 WRRL verlängert werden können. Nach § 84 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Maßnahmen grundsätzlich bis zum 22. Dezember 2018 umzusetzen, damit die Bewirtschaftungsziele bis 22. Dezember 2021 erreicht werden können. Auf die Einhaltung der Frist wird hiermit hingewiesen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist dies entsprechend zu begründen. Zudem wird empfohlen mit den betroffenen Gemeinden die Maßnahmenumsetzung zu kommunizieren und ggf. zu prüfen, ob zur Fristeinhaltung eine vorgezogene Maßnahmenumsetzung möglich ist.</p>	Eine vorgezogene Maßnahmenumsetzung ist vor rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss nicht möglich. Dementsprechend sind die Maßnahmen bis zum 22. Dezember 2018 nicht umzusetzen. Soweit erforderlich, liefert der Vorhabenträger die zugehörige Begründung in einer separaten Stellungnahme.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
75	28	LRA KA - Amt für Straßen		keine Stellungnahme	
76	29	LRA KA - Gesundheitsamt		keine Stellungnahme	
77	30	Landratsamt Karlsruhe Landwirtschaftsamt Fachbereich V, Amt 52 (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz) Wasserrecht- und Bodenschutz	13.03.2018	durch die vorliegenden Änderungen der Antragsunterlagen entstehen keine Fakten, die sich zusätzlich gravierend auf landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange auswirken könnten. Wir weisen nochmals darauf hin, dass für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sehr wohl in großem Umfang Flächen mit Ackerstaus unwiederbringlich in Grünland umgewandelt werden, da es sich bei dem vermeintlichen Grünland überwiegend um aus der Produktion genommenes Ackerland (LPR-Flächen) handelt. Wir bitten dringend darum, bei der Entwicklung artenreicher Grünlandflächen die Verbreitung von Giftpflanzen im Auge zu behalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies sollte in das Monitoring explizit aufgenommen werden. Eine Düngung der Extensivwiesen generell auszuschließen (siehe S. 195 LBP Anlage 10 Ordner 27a) halten wir grundsätzlich und in Bezug auf Giftpflanzenvermehrung für nicht angebracht. Man muss die Entwicklung der Wiesen beobachten und flexibel reagieren.	Kenntnisnahme
78	31	LRA Karlsruhe - Forstamt -	05.04.2018	das Forstamt begrüßt die modifizierte Planung beim Ausbau des Rheinhochwasserdamms XXV u.a. durch Einbau einer Spundwand und die damit einhergehende Reduzierung der Waldflächeninanspruchnahme um 2,46 ha. Dieser positiven Aussage zugrunde liegen die neu eingefügten Ausführungen im LBP (S. 12) über die Modifikationen beim Ausbau des RHWD XXV. Erstaunlicherweise finden diese im ebenfalls neu aufgelegten Gesamterläuterungsbericht (nun Ordner 1a) jedoch keine eindeutige Entsprechung. Dort wird wie 2015 weiterhin von einer gesamten dauerhaften Waldumwandlungsfläche von 30,62 ha ausgegangen (Ziff. 8.8), während im LBP wahlweise 27,93 ha (Ziff. 10-11) oder ebenfalls 30,62 ha (Ziff. 10-14.4, Waldumwandlungsantrag) genannt werden.	Kenntnisnahme mit Korrektur des Wertes von 30,62 ha auf 27,93 ha.
79	31	LRA Karlsruhe - Forstamt -	05.04.2018	Landschaftspflegerischer Begleitplan Die <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Wald</u> unter Ziff. 10-7.3 des LBP enthalten in der überarbeiteten Fassung leider keine substanziellen Änderungen, soweit sie die Stellungnahme des Forstamtes hierzu aus dem Jahre 2015 betreffen (Ausnahme: KW8, jetzt mit Modifikation und Verortung im Stadtkreis Karlsruhe). Unsere dort geäußerten Vorbehalte und Bedenken werden daher aufrechterhalten. So kommt etwa die Stilllegung einer 14 ha großen Waldfläche im Kastenwört wegen des Grünen Besenmooses (KW 9) aus bereits genannten Gründen nicht in Betracht. Bezüglich der neuen Maßnahme KW9-1 „Waldentwicklung entsprechend der Erfordernisse der Waldschnepe“ wird auf die auf der Rheinschanzinsel bereits bestehenden Laubwaldflächen entlang des Altrheinarmes verwiesen. Diese zeichnen sich auch durch das Vorhandensein von Schneisen und Lichtungen aus. Die Notwendigkeit der künstlichen Anlage solcher Strukturen nebenan in den Aufforstungsflächen ist auch vor dem Hintergrund kritisch zu hinterfragen, dass die betroffene Art letztmals 2006 weitab im Poldergebiet Bellenkopf/Rappenwört nachgewiesen wurde. Die neue <u>Maßnahme KR „Konzeption für Reitwege“</u> soll vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der reiterlichen Erholungsnutzung kompensieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Reitwegen im Wald lediglich empfehlenden Charakter im Sinne einer Wegweisung hat. Sie könnte umgekehrt nicht dazu dienen, Reiter und Pferde von bestimmten Wegen fernzuhalten. Die Kennzeichnung von Reitwegen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. <u>Ziff. 10-14.5 - befristete Umwandlung von Wald</u> Aus den überarbeiteten Antragsunterlagen geht leider nicht hervor, dass der Vorhabenträger Überlegungen angestellt hätte, die Fläche der befristeten Waldumwandlung von 11,1 ha zu reduzieren. Insbesondere wurde die untere Forstbehörde, entgegen der Forderung in unserer Stellungnahme von 2015, zu keinem Zeitpunkt kontaktiert, um gemeinsam mögliche Ausweichflächen zu identifizieren. Das Verhältnis befristeter zu dauerhafter Umwandlungsfläche (11,1 ha / 27,93 ha) liegt aktuell bei 0,4. Dies ist ein viel zu hoher Wert, der insbesondere in einem sensiblen Gebiet wie der Rheinaue korrekturbedürftig ist. <u>Fazit</u> Es bedarf der Klärung, welche dauerhafte Waldumwandlungsfläche beantragt wird. Die Fläche der befristeten Waldumwandlung muss überprüft bzw. die Unvermeidbarkeit ihrer Inanspruchnahme nachgewiesen werden. Die Anregungen und Bedenken des Forstamtes aus 2015 und 2016 bleiben bestehen.	Die Maßnahme KW8 wurde entsprechend der Ergebnisse einer Besprechung von Vertretern des Forstes und des IUS am 14.Juli 2017 im FA KA in der Linkenheimer Allee in Karlsruhe konkretisiert, im Nachgang der Besprechung wurden trotz Nachfrage von Seiten des IUS vom Forst keine weiteren Alternativ-Flächen gemeldet. Durch die Maßnahme auf der RSI können dauerhaft Lebensräume und somit der Erhaltungszustand der Waldschnepe gesichert werden. Dies ist im Bereich Polder Bellenkopf-Rappenwört wegen der künftig höheren Flutungen nicht möglich. Regelmäßige Überflutungen des Polders sind auf den höher gelegenen Bereichen nicht zu erwarten. Nur im Retentionsfall ist von einer vollständigen Flutung des Polders auszugehen. Da die Waldschnepe natürlicherweise u.a. Bruchwälder entlang von Flüssen besiedelt, zählt eine gelegentliche Überschwemmung ihrer Habitate als natürliches Risiko. Die Lebensraumeignung wird dadurch nicht vermindert. Die Maßnahme findet innerhalb des Bereichs der lokalen Population am Oberrhein statt. Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zur Maßnahme KR „Konzeption für Reitwege“ zu. Die Überlegungen zur Reduzierung der befristet genutzten Flächen wurden bereits im Rahmen der Planung durchgeführt. Eine weitere Reduzierung erscheint nicht möglich. Der vergleichsweise ungünstige Quotient von 0,4 resultiert aus der Umsetzung eines Linienbauwerks.
80	32	LRA KA - unt. Wasserbehörde		keine Stellungnahme	

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
81	33	LRA KA - Abfallrecht		keine Stellungnahme	
82	34	LRA KA - Immissionsschutz		keine Stellungnahme	
83	35	Landratsamt Karlsruhe Fachbereich V, Amt 51 (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz) Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz	05.02.2018	vom SG Altlasten und BodSch keine Bedenken	Kenntnisnahme
84	36	Landratsamt Karlsruhe Amt 51 Sachgebiet Gewässer	02.03.2018	in die Unterlagen wurden die Dammschnitte sowie der geänderte Verlauf der Dammtrasse gegenüber der Ursprungsplanung aufgenommen. Unsererseits bestehen keine Einwände gegen diese Änderungen! Folgende Nebenbestimmung sollte aufgenommen werden: Die Standsicherheitsnachweise für die geänderten Dammschnitte sind rechtzeitig vor Baubeginn (ebenfalls) vorzulegen.	Kenntnisnahme
85	37	Pamina Rheinpark - Projektkoordination		keine Stellungnahme	
86	38	Stadt KA - Dezernat 5		keine Stellungnahme	
87	39	BBU Regio Wasser e.V.		keine Stellungnahme	
88	40	Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.		keine Stellungnahme	
89	41	LRA KA - Grundwasserschutz		keine Stellungnahme	
90	42	Préfecture du Bas-Rhin		keine Stellungnahme	
91	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	die Gemeinde Durmersheim gibt folgende Stellungnahme ab: die Gemeinde Durmersheim stimmt den geplanten Maßnahmen zu, unter der Maßnahme, dass keine Kosten auf die Gemeinde zukommen und damit auch die Defizite des Federbachkanals nach WRRL beseitigt sind.	Der Aufwand für die Maßnahmenumsetzung wird seitens des Vorhabenträgers getragen. Soweit im Rahmen der Umsetzung die Beseitigung von Defiziten erforderlich wird, trägt der Vorhabenträger auch den zugehörigen Aufwand.
92	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	Zusätzlich gibt die Gemeinde ergänzende Hinweise: Um ein rechtssicheres Verfahren zu ermöglichen, wird empfohlen, die Fristen für die Offenlage zu prüfen. Durch die Notwendigkeit des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) zur Anpassung an die EU Richtlinie 214/52/EU werden die Fristen im öffentlichen Recht auf einen Monat konkretisiert. Da der Februar aber nur 28 Tage hat, ist das in der Diskussion befindliche „Februar-Problem“ mit der gewählten Frist der Offenlage exakt betroffen. Die Offenlage erfolgt vom 28.02.2018 bis zum 27.03.218.	Kenntnisnahme
93	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	Die Gemeinde hat ca. 1 cbm Planfeststellungsunterlagen erhalten, fast ausschließlich zu Flora und Fauna. Im Kapitel 8.3.9 sind lediglich auf einer Seite die Auswirkungen auf den Menschen dargestellt. Da alle Schutzgüter gleichwertig sind, ist das Schutzgut Mensch viel zu wenig berücksichtigt worden.	Das gesamte Vorhaben dient vorrangig dem Schutzgut Mensch.
94	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	Für den Bürger ist eine Beteiligung an der Offenlage durch den großen Umfang der Planfeststellungsunterlagen nur eingeschränkt möglich. Lediglich Experten können diese Offenlage nutzen. Es mangelt an einer Kurzfassung als Lesefassung, die für den Bürger verständlich ist.	Kenntnisnahme
95	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	Der auf der Gemarkung Durmersheim geplante Bereich wurde im Projekt „Federbachniederung – Umsetzung eines wasserwirtschaftlich ökologischen Entwicklungskonzeptes“ vor ca. 10 Jahren überplant. Damals war ursprünglich beabsichtigt, das geringe Gefälle des Federbachkanals zu erhöhen und den Federbachkanal naturnah umzugestalten.	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
96	43	Gemeinde Durmersheim	23.03.2018	Auf Grund des alten Stauziels an der Mühle Walz herrschten im Federbachkanal nur geringe Fließgeschwindigkeiten, was zu Sedimenten an der Sohle des Federbachkanals führte. Diese Sedimente waren stark belastet, so dass die ursprüngliche Planung des Regierungspräsidiums aufgegeben wurde, das Gefälle des Federbachkanals auf der Gesamtlänge zu erhöhen. Umgesetzt wurde dann lediglich ein kleiner Abschnitt zwischen der Brücke am „Neuen Friedhof „und der Neuanbindung an den Schmiedbach. Dieser wurde naturnah ausgebaut, das Gefälle deutliche erhöht sowie Kiesbankette eingebaut. Das Sediment ist im Federbachkanal verblieben und wird durch die geplante Maßnahme in den betroffenen Abschnitten zu beseitigen sein.	Kenntnisnahme
97	44	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest		keine Stellungnahme	
98	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	zum o.g. Planfeststellungsverfahren nehmen wir – erneut – wie folgt Stellung. 1. Sachverhalt Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den Polder Bellenkopf - Rappenwört zum Anhörungsschreiben vom 12.05.2015 hat die HNB am 17.08.2015 eine erste Stellungnahme abgegeben, mit umfangreichen Hinweisen auf aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Anpassungen der Planfeststellungsunterlagen (insbesondere Artenschutz, Natura 2000, Ausnahmen oder Befreiungen für gesetzlich geschützte Biotope). Bis Dezember 2015 erfolgte eine bilaterale Abstimmung zwischen Referat 56 und dem naturschutzfachlichen Gutachterbüro des Planungsträgers. In diesem Rahmen konnten Unstimmigkeiten in den Unterlagen weitgehend ausgeräumt und die Behebung fachlicher Defizite erreicht werden. Aktualisierte Planungsunterlagen wurden der HNB im Juli 2016 zur Prüfung vorgelegt. Eine Stellungnahme der HNB zu diesen Unterlagen erfolgte am 3. November 2016. Die Unterlagen setzten die vorangehenden Abstimmungen weitgehend um. Es verblieben allerdings noch einzelne offene fachliche Fragen und Anregungen im Hinblick auf die Handhabbarkeit der Dokumente. So wurde von uns aus Gründen der Rechtssicherheit die Beantragung weiterer Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG empfohlen und auch auf die Notwendigkeit einer Konkretisierung des bislang nur in einer Entwurfsfassung vorliegenden Risikomanagements und Monitorings für vorhabenbedingt erheblich betroffene Arten und Lebensräume hingewiesen. In der Folgezeit wurde seitens des Antragstellers aufgrund neuerer Erkenntnisse die Erforderlichkeit weiterer ergänzender Anträge auf Ausnahmen nach § 34 BNatSchG und nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie auf Befreiung nach § 67 BNatSchG festgestellt. Mit Stand 20. Dezember 2017 wurden nochmals aktualisierte und ergänzte Planfeststellungsunterlagen vorgelegt, welche die ergänzenden Anträge enthalten. Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind die im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme November 2016 noch ungeklärten bzw. seither neu aufgetretenen Sachverhalte, soweit sie den Zuständigkeitsbereich der HNB betreffen.	Kenntnisnahme
99	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	2. Natura 2000 2.1 Ausnahmeanträge zu Natura 2000, § 34 Abs. 3 BNatSchG Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der UNB für die Prüfung der Natura 2000- Verträglichkeitsprüfungen beschränken wir uns im Rahmen der Mitwirkung bei dieser Prüfung (nach § 73 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG a.F. und § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG n.F.) auf die Prüfung der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 15.05.2014, Az. C-521/12 – Briels - sind die erhöhten Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen zu beachten, die einen Eingriff unter die jeweilige Erheblichkeitsschwelle i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG bringen können. Dementsprechend werden eher Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und entsprechende Kohärenzmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Zu begrüßen ist, dass der Vorhabenträger dies im Grundsatz berücksichtigt hat.	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
100	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1 Ausnahmeanträge zum FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Winters-dorf und Karlsruhe“</p> <p>In den Unterlagen vom März 2015 zum Zulassungsantrag wurden für die LRT Kalk-reiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140), Kalk- Magerrasen (6210) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) sowie für die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Kammmolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Zierliche Tellerschnecke und Grünes Besenmoos Anträge auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Bei dem LRT Magere Flachland-Mähwiesen (6510) sowie bei den Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Heldbock und Grünes Besenmoos kamen wir bereits in unserer Stellungnahme von 2015 zu dem Ergebnis, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Bei den übrigen LRT und Arten waren die Unterlagen im Hinblick auf die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen teilweise nicht aussagekräftig genug, so dass nicht beurteilt werden konnte, ob die Ausnahmegesetzungen gegeben sind. Teilweise bestanden offensichtliche Defizite, so dass von einer Zulässigkeit nicht ausgegangen werden konnte. Auf der Grundlage von Abstimmungsgesprächen wurden die Ausführungen konkretisiert und in den im Dezember 2017 ergänzten Unterlagen aktualisiert. Nunmehr ist auch für diese LRT und Arten plausibel dargelegt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Bzgl. des LRT Kalk-Magerrasen (6210) wurde nach Hinweisen der Stadt Karlsruhe festgestellt, dass ein Teil der Bestände dem prioritären Subtyp 6210* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) zuzuordnen ist. Für diesen Subtyp wurde mit den nun ergänzten Unterlagen ein Ausnahmeantrag nachgereicht, ebenso für folgen-de Lebensraumtypen, für die wir dies in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2015 empfohlen hatten: Natürliche nährstoffreiche Seen (3150), Fließgewässer mit fluten-der Wasservegetation (3260), Pfeifengraswiesen (6410), Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald (9160), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*) und Hartholz-auenwälder (91F0). Diese LRT werden nachfolgend abgehandelt.</p> <p>Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind bezogen auf alle betroffenen Lebensraumtypen und Arten mit dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Hochwasserschutz dargelegt, ebenso das Fehlen einer zumutbaren Alternative aufgrund der plausiblen Alternativenprüfung zugunsten von Variante II.</p>	Kenntnisnahme
101	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.1 LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Gemäß Ausnahmeantrag kommt es trotz Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei Be-ständen des LRT zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Überbauung von mehreren kleinen Einzelflächen von zusammen 861 m². Betriebsbedingt kommt es zu Ver-änderungen der Artenzusammensetzung des LRT aufgrund veränderter Fließgeschwindigkeiten auf einer Fläche von 1.428 m² nahe des Einlaufbauwerks 1 sowie im Rappenwörter Altrhein auf 4,75 ha.</p> <p>Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind die Anlage und Pflege besonnter Teiche (Maßnahmen KG4 und KG5 LBP) auf einer Fläche von zusammen 10.855 m². Damit ist der baubedingte Verlust um ein Mehrfaches überkompensiert.</p> <p>Der Verlust der Stillgewässer-Anteile des Rappenwörter Altrheins durch Übergang in einen durchströmten Altarm als repräsentativen Bestand des Lebensraumtyps 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" entspricht den Entwicklungszielen des FFH-Gebiets. Es ist diesbezüglich daher keine Maßnahme zur Kohärenzsicherung erforderlich. Dem Verlust kann zudem die Aufwertung des Grünenwassers als 4,5 ha großer Bestand des Lebensraumtyps infolge der Verringerung der Nährstoffbelastung gegenübergestellt werden.</p> <p>Die angeführten Maßnahmen sind insgesamt ausreichend, um die in den Unterlagen bezifferten Störungen und Flächenverluste des LRT auszugleichen.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Durch die projektierten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 3150 sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
102	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.2 LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG Gemäß Ausnahmeantrag kommt es trotz Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei Beständen des LRT zu erheblichen Beeinträchtigungen durch einen anlagebedingten Flächenverlust von 1.058 m². Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Die ungesteuerten Ökologischen Flutungen sind bezogen auf den Lebensraumtyp 3260 als kohärenzsichernde Maßnahme anzusehen, die zur Neuentstehung des Lebensraumtyps infolge verstärkter Durchströmung im Rappenwörter Altrhein auf 4,75 ha sowie im etwa 350 Meter langen Stichkanal vom Rappenwörter Altrhein zum Grünenwasser führen und auch eine Verringerung der Nährstoffbelastung in den Beständen des Federbachs bewirken. Die angeführten Maßnahmen sind insgesamt ausreichend, um die in den Unterlagen bezifferten Flächenverluste des LRT auszugleichen. Ergebnis Durch die projektierten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 3160 sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben.</p>	Kenntnisnahme
103	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.3 LRT 6410 Pfeifengraswiesen Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG Es wird von einer betriebsbedingt möglichen Beeinträchtigung bzw. einem Verlust auf einer Fläche von 257 m² infolge des mit der Überflutung einhergehenden Nährstoffeintrags ausgegangen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Als Maßnahmen sind eine Wiederherstellung von Nasswiesen aus Brachen und die Anlage und Pflege von Nasswiesen auf einer Gesamtfläche von knapp 4.000 m² vor-gesehen (Maßnahmen KO7 und KO11). Zielbiototyp in Bezug auf die Erfordernisse der Kohärenzsicherung ist der Biototyp 33.24 "Nasswiese mit Molinion-Arten". Die Maßnahme wurde gemäß der Abstimmung mit dem Referat 56 modifiziert, so dass davon auszugehen ist, dass der entsprechende Biototyp auf mindestens der erforderlichen Fläche neu entsteht. Ergebnis Durch die projektierten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 6410 sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben.</p>	Kenntnisnahme
104	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.4 LRT 6210* – Kalk- Magerrasen (orchideenreiche Bestände) Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG Laut Planungsunterlagen wird langfristig eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6210* – Kalk- Magerrasen (orchideenreiche Bestände) auf einer Fläche von 5.300 m² durch weitgehendes Erlöschen der Orchideenbestände infolge betriebsbedingter Überflutung und Eutrophierung nicht ausgeschlossen. Die Einschätzungen zur Beeinträchtigung sind aus unserer Sicht zutreffend. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Dem Verlust von 5.300 m² orchideenreichen Beständen stehen gemäß Ausnahmeantrag Maßnahmenflächen mit besonderem Entwicklungspotenzial für orchideenreiche Bestände auf insgesamt 6.110 m² gegenüber. Die Flächen gehören zur Maßnahme KO6 und befinden sich in der Fritschlach und südöstlich des Knielinger Sees und sind gemäß den Ausführungen im Ausnahmeantrag bzw. im LBP aufgrund der standörtlichen Verhältnisse besonders für die Entwicklung des prioritären LRT geeignet. Dem ist aus naturschutzfachlicher Sicht zuzustimmen. Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich. Ein entsprechender Vorschlag liegt vor. Ergebnis Durch die projektierten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 6410* sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG gegeben. Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich.</p>	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu, sie entsprechen der Formulierung des Antrags.

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
105	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.5 LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG In Ausnahmeantrag wird eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von 1,35 ha und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps von 8,1 ha veranschlagt. Betriebsbedingt ergibt sich ein Verlust durch eine Entwicklung zum FFH-LRT 91F0 Hatzholzaunenwälder auf einer Fläche von 65,3 ha. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Für den Verlust des Lebensraumtyps durch Übergang in den Lebensraumtyp 91F0 "Hartholzauenwälder" auf 65,3 ha sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich, weil diese Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht für das FFH-Gebiet positiv ist. Für die baubedingte Inanspruchnahme auf 1,35 ha ist eine Kohärenzsicherung ebenfalls nicht erforderlich, da die Rekultivierung der Fläche ebenfalls zum Lebensraumtyp 91F0 "Hartholzauenwälder" führt. Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme angeführt werden die Waldumbaumaßnahmen KW6 und KW7 (2,23 ha) sowie die Maßnahme KW10, die für den Verlust einer 2,2 ha großen Fläche Untertyps „Wald-ziest-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald“ herangezogen werden. Weiterhin vorgesehen sind Ersatzaufforstungen KW7-1 (4,1 ha) sowie ein Waldumbau naturferner Waldbestände zum Hainbuchen-Stieleichen-Wald in der naturräumlichen Einheit 3. Ordnung "2.2 Nördliches Oberrhein-Tiefland" KW7-1 (7,86 ha). Insgesamt werden durch die Maßnahmen Flächen in einem Umfang von 14,19 ha entwickelt. Der bau- und anlagebedingte Verlust von zusammen 9,4 ha ist damit kompensiert. Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich. Ein entsprechender Vorschlag liegt vor. Ergebnis Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 9160 sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben. Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich.</p>	Der Vorhabenträger stimmt den nebenstehenden Ausführungen zu, sie entsprechen der Formulierung des Antrags.
106	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.6 LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG Angegeben wird eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps von 3.515 m². Gegenüber dem Antrag von 2015 wurde die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert durch Optimierung der Dammführung. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Die ungesteuerten Ökologischen Flutungen sind bezogen auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0* eine kohärenzsichernde Maßnahme. Diese führen zur Entwicklung des Lebensraumtyps aus derzeit ausgediechten Beständen des Biotoptyps "Silberweiden-Bestand der Altaue" auf 6,7 ha sowie zur Verbesserung des Erhaltungszustands aus im Polder vorhandenen Restbeständen mit derzeit stark eingeschränkter Überflutungsdynamik auf 14,3 ha. Durch die Maßnahmen KW1 werden auf weiteren 10,88 ha repräsentative Bestände durch Waldumbaumaßnahmen entwickelt. Ergebnis Durch die genannten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 91E0* sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben.</p>	Kenntnisnahme
107	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.1.7 LRT 91F0 Hartholzauenwälder Erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, § 34 Abs. 1 BNatSchG Angeführt werden eine baubedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps auf 1.481 m² sowie ein anlagebedingter Verlust von 7.378 m². Gegenüber dem Antrag von 2015 wurde die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert durch Optimierung der Dammführung. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Die ungesteuerten Ökologischen Flutungen sind bezogen auf den Lebensraumtyp 91F0 eine kohärenzsichernde Maßnahme, die zur Verbesserung des Erhaltungszustands von derzeit nicht repräsentativen Beständen sowie zur Entwicklung des Lebensraumtyps aus ausgediechten Beständen des Biotoptyps "Eichen-Hainbuchen-Bestand" auf einer Fläche von 65,3 ha führen. Durch die Maßnahmen KW1 werden auf weiteren 56 ha repräsentative Bestände durch Waldumbaumaßnahmen entwickelt. Ergebnis Durch die genannten Maßnahmen wird die Kohärenz des Netzes „NATURA 2000“ bzgl. des LRT 91F0 sichergestellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
108	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>2.1.2 Ausnahmeanträge zum Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“</p> <p>In den Unterlagen vom März 2015 zum Zulassungsantrag wurden für die Arten Neuntöter, Zwergdommel, Wasserralle und Wendehals sowie für den Zwergtaucher Anträge auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Bei der Zwergdommel und der Wasserralle kamen wir bereits in unserer Stellungnahme von 2015 zu dem Ergebnis, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Beim Neuntöter und beim Wendehals waren die Unterlagen im Hinblick auf die Wirksamkeit nicht aussagekräftig, so dass nicht beurteilt werden konnte, ob die Ausnahmegesamtheiten gegeben sind. Auf der Grundlage von Abstimmungsgesprächen wurden die Ausführungen konkretisiert und in den im Dezember 2017 ergänzten Unterlagen aktualisiert. Somit ist auch für diese Arten plausibel dargelegt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Beim Zwergtaucher wurde der Antrag aufgrund unserer Stellungnahme vom 3. November 2016 erweitert und umfasst nun acht anstatt bisher drei Reviere (s. u.).</p> <p>Zwergtaucher. Erhebliche Beeinträchtigung.</p> <p>Als mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigung wird angegeben, dass bei Hochwasserereignissen zur Brutzeit (April bis August) Nester und darin befindliche Eier innerhalb des Polders überflutet und zerstört werden könnten. Es könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der vorliegend betroffenen Population des Zwergtauchers einträte.</p> <p>In Absprache mit dem Referat 56 wurde Antrag gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG aus dem Jahr 2015 im Sinne einer Worst-Case-Annahme von drei auf acht Reviere erweitert.</p> <p>Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind mit dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Hochwasserschutz dargelegt, ebenso das Fehlen einer zumutbaren Alternative aufgrund der überzeugenden Alternativenprüfung zugunsten von Variante II.</p>	Kenntnisnahme
109	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>Kohärenzsicherungsmaßnahmen</p> <p>Zur Sicherung der Kohärenz der Art werden eine Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung (Maßnahme KG1 LBP), eine Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue (Maßnahme KG2 LBP), eine Anlage und Pflege von Kleingewässersystemen für Pionierarten (Maßnahme KG3 LBP), eine Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnener Teiche (Maßnahme KG4 LBP), eine Anlage von Teichen und Tümpeln innerhalb von Wald (Maßnahme KG5 LBP) und eine Anlage von Ufer-Schilfröhricht (Maßnahme KG6 LBP) genannt. Das Maßnahmenkonzept ist schlüssig (eine synoptische Betrachtung der Maßnahmen wurde in den aktualisierten Unterlagen ergänzt).</p> <p>Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich. Ein entsprechender Vorschlag liegt vor.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG für den Zwergtaucher sind erfüllt. Zur Sicherung der Kohärenz ist für Teile der Maßnahmenflächen eine Gebietsnachmeldung erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
110	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>3. Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>3.1 Anträge auf Befreiung nach § 67 i.V.m. § 30 BNatSchG</p> <p>3.1.1 Trockenwald am Ententeich, geschützt nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG In der Stellungnahme der HNB vom 3. November 2016 haben wird darauf verwiesen, dass die Stadt Karlsruhe für die Befreiung zuständig ist.</p> <p>3.1.2 Grauweidengebüsch im NSG „Fritschlach“, § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Betroffenes Biotop Der Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG umfasst zwei Flächen des Biotoptyps Grauweiden-Gebüsch im NSG „Fritschlach“ mit einer Größe von zusammen 1.400 m². Die Bestände des geschützten Biotoptyps werden durch die Anlage pflanzenreicher, besonnter flacher Teiche im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Polders Bellenkopf - Rappenwört erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 i.V.m. § 30 BNatSchG Die Bestände des Grauweiden-Gebüschs sind im Standortkomplex des Feuchtgebiets der Fritschlach in Bezug auf das naturschutzfachliche Leitbild derzeit überrepräsentiert und haben die Tendenz, wertvollere Lebensräume zurückzudrängen. Durch die Beseitigung der Gebüsche im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen werden wertvollere, ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und zugleich Lebensräume für streng geschützte Arten hergestellt.</p> <p>Ergebnis Wir erteilen unser Einvernehmen entsprechend § 67 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 NatSchG zur Befreiung für das o. g. Biotop. Eine angemessene Kompensation ist durch die Festsetzungen im landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet.</p>	Kenntnisnahme
111	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>3.2 Anträge auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG</p> <p>3.2.1 Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope innerhalb des NSG „Altrhein Neuburgweier“ In der Stellungnahme der HNB vom 3. November 2016 zu den Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen (Stand Juli 2016) haben wir bereits unser Einvernehmen zu Ausnahmen nach § 30 BNatSchG für die dort zum NSG „Altrhein Neuburgweier“ aufgeführten Biotope erteilt. In den Unterlagen vom 27. November 2017 wird zusätzlich zu den Ausnahmen für diese Biotope eine Ausnahme für das Biotop 170152150078 Baumhecke am nördlichen 'Panzer-Tank-Graben' beantragt.</p> <p>Betroffenes Biotop Das Biotop stockt auf vier Flächen beiderseits des Panzergrabens südöstlich des Kiefer-Ferma-Sees und hat eine Fläche von knapp 4 ha, wovon rund 335 m² beansprucht werden.</p> <p>Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Das Biotop wird durch unverzichtbare Handlungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Polders Bellenkopf / Rappenwört erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können qualitativ und quantitativ ausgeglichen werden. Vor-gesehen ist die Maßnahmen KO13 (Pflanzung von Feldhecken), die im Ausnahmeantrag und im LBP ausführlich dargestellt ist. Vorgesehen sind Heckenpflanzungen von insgesamt 3.648 m², die Bedarfe für Eingriffe auch in weitere Gehölzbiotope abdecken.</p> <p>Ergebnis Wir erteilen unser Einvernehmen entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG zu einer Ausnahme für das o. g. Biotop. Eine angemessene Kompensation ist durch die Festsetzungen im landschaftspflegerischen Begleitplan gewährleistet.</p> <p>3.2.2 Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope innerhalb des NSG „Fritschlach“ In der Stellungnahme der HNB vom 3. November 2016 zu den Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen (Stand Juli 2016) haben wir unser Einvernehmen zu Ausnahmen nach § 30 BNatSchG für die dort zum NSG „Fritschlach“ aufgeführten Biotope mit den Biotopnummern 169152120031 und 170152120003 erteilt. In den Unterlagen vom 27. November 2017 wird für das Biotop 170152120003 keine Ausnahme mehr beantragt. Unser Einvernehmen bzgl. dieses Biotops ist damit gegenstandslos.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
112	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>4. Artenschutz, Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Im Artenschutzbeitrag vom März 2015 wurde für zahlreiche, nachfolgend genannte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für zahlreiche europäische Vogelarten ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Auslösung diverser Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich gestellt. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Wildkatze, Mauereidechse, Zauneidechse, Gelb-bauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zierliche Moos-jungfer, Heldbock und Zierliche Tellerschnecke. Europäische Vogelarten: Dorngrasmücke, Eisvogel, Feldsperling, Fitis, Flussuferläufer, Goldammer, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepe, Wasserralle, Wendehals, Zwergdommel, Haubentaucher und Kanadagans sowie in die in den saP Formblättern aufgeführten Rastvögel und Wintergäste Bergente, Bergfink, Blässhuhn, Braunkehlchen, Erlenzeisig, Gänsesänger, Gimpel, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mandarinente, Misteldrossel, Mittelmeermöwe, Nachtreiher, Nilgans, Nonnengans, Pfeifente, Reiherente, Rohrdommel, Rotdrossel, Rotmilan, Samtente, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Seeadler, Seidenschwanz, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Wacholderdrossel, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergmöwe, Zwergsäger und Zwergtaucher.</p> <p>In der Stellungnahme der HNB vom 17. August 2015 war für etliche dieser Arten zu konstatieren, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht gegeben sind. Gründe hierfür waren nicht nachvollziehbare oder offensichtlich nicht hinreichende Maßnahmen sowie ein mangelndes Monitoring bzw. Risikomanagement. Im Zuge einer Abstimmung zwischen Planungsbüro und Referat 56 im Dezember 2015 konnten bestehende Defizite weitgehend behoben werden. Bis Ende 2017 erfolgte eine iterative Abstimmung noch offener Fragen bzgl. des Monitorings und des Risikomanagements. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nunmehr für alle genannten Arten gegeben. Im Zuge der Ergänzung der Antragsunterlagen (Stand 16. Januar 2018) wurden, wie von uns in der Stellungnahme vom 3. November 2016 aus Vorsorgegründen empfohlen, ergänzende Anträge auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Schlingnatter, Zwergtaucher, Kreuzkröte, Wechselkröte, Großer Feuerfalter, Asiatische Keiljungfer und Grüne Flussjungfer gestellt. Die Ausnahmegründe und das Fehlen von Alternativen sind für alle Arten nachvollziehbar dargelegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausnahmeantrags nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind für alle Arten gegeben.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
113	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>4.1 Schlingnatter Die Schlingnatter wurde im Polder nicht nachgewiesen, ist aber in Baden-Württemberg weit verbreitet und sehr erfassungskritisch. Das Eintreten von Tötungs- oder Zerstörungstatbeständen im Zuge von Bautätigkeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind nur eingeschränkt möglich, indem bei der Eidechsenumsiedlung zufällig gefundene Tiere ebenfalls umgesiedelt werden. Im Zusammenhang mit der Herstellung von Eidechsenhabitaten und Magerrasen werden ausreichend Maßnahmen ergriffen.</p> <p>4.2 Zwergtaucher Als möglicher Ausnahmetatbestand wird eine nicht auszuschließende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Retentionsereignisse zur Brutzeit (April bis August) genannt. Die Art wurde bereits in den Antragsunterlagen von 2015 berücksichtigt. Es wurde jedoch die Anzahl der dem Antrag zugrunde liegenden Quartiere in Absprache mit dem Referat 56 im Sinne einer Worst-Case-Annahme von drei auf acht erhöht. Zur Sicherung des Erhaltungszustands werden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt (vgl. hierzu unsere Ausführungen zum Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG). Das Maßnahmenkonzept ist schlüssig.</p> <p>4.3 Kreuzkröte Die Kreuzkröte wurde lediglich außerhalb des Vorhabenbereichs nordöstlich von Forchheim nachgewiesen. Aufgrund ihrer Wanderleistung von mehreren Kilometern ist nicht auszuschließen, dass sie auch in Baufelder des Planungsraumes einwandert und dort temporär entstandene Pfützen als Laichgewässer nutzt. Bei einer Beseitigung dieser Pfützen im Zuge des Baufortschritts könnten Laich oder Larven geschädigt werden. Auch könnte freigelegter Boden sowie Aufschüttungen lockeren Materials als Landhabitate mit Funktionen als Ruhestätten angenommen werden, so dass bei anschließenden Erdbewegungen dort verweilende Tiere getötet würden. Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Absperrung des Baubereichs des HWD XXVI im Bereich mit angrenzenden Offenlandflächen; die bis 100 Meter in die angrenzenden bewaldeten Bereiche fortgeführt wird. Soweit eine vollständige Absperrung der Baufelder nicht praktikabel ist, wird gewährleistet, dass keine Bodenhalde als „ökologische Fallen“ wirken.</p> <p>4.4 Wechselkröte Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen lediglich Nachweise der Wechselkröte aus den Jahren 1990 bis 1992 aus dem NSG Fritschlach vor. Aufgrund ihrer Wanderleistung von mehreren Kilometern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art wie die Kreuzkröte in Baufelder des Planungsraumes einwandert und die Flächen in vergleichbarer Weise nutzt, so dass eine Schädigung oder Tötung ebenso nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen entsprechen denjenigen der Kreuzkröte.</p>	Kenntnisnahme
114	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>4.5 Großer Feuerfalter Vom Großen Feuerfalter wurden im Untersuchungsgebiet einzelne adulte Falter nachgewiesen. Fortpflanzungsnachweise liegen nicht vor, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen sind. Ansiedlungen sind jedoch jederzeit möglich, so dass dann auch eine Schädigung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen bestehen darin, die Entwicklung von Ampferbeständen auf Bau- und Baunebenflächen zu verhindern. Weitergehende Maßnahmen sind nicht möglich.</p> <p>4.6 Asiatische Keiljungfer Eine Tötung und Zerstörung von Entwicklungsformen der Art beim Ausbau der Dämme im Bereich von der Art besiedelten Gewässern kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsnachweise aus dem Untersuchungsgebiet liegen im Bereich des Salmengrunds und am Unterlauf des Auer Altrheins. Die Eingriffe sind kleinflächig und betreffen nur Bruchteile der Habitate, so dass in Verbindung mit der geringen Populationsdichte die Eintrittswahrscheinlichkeit sehr gering ist. Spezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.</p> <p>4.7 Grüne Flussjungfer Eine Tötung und Zerstörung von Entwicklungsformen ist bei der Entschlammung eines etwa 250 Meter langen Abschnitts des Neuen Federbachs nicht auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme werden entnommene Wasserpflanzen und Sedimente einige Tage lang am Ufer zwischengelagert, so dass mit dem Schlamm entnommene Larven zurück ins Gewässer wandern können.</p>	Kenntnisnahme
115	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>5. Sonstige wesentliche Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan 5.1 Neufassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans Mit der Neufassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die fachlichen Ergänzungen zu diversen Maßnahmen nachgeführt, die sich aus der Abstimmung zwischen Vorhabenträgers bzw. dessen naturschutzfachlichem Planungsbüro und Referat 56 ergeben hatten. Hierdurch ist eine Berücksichtigung dieser Ergänzungen bei der Maßnahmenumsetzung gewährleistet.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
116	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>5.2 Monitoring und Risikomanagement</p> <p>In der Stellungnahme der HNB vom 17. August 2015 zu den Antragsunterlagen von 2015 wurde bemängelt, dass ein konkretisiertes Monitorings inkl. Risikomanagement fehlt, das Angaben enthält zur Erfassungsmethodik, zum Beginn und zur Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), zur prognostizierten Zielerreichung mit Bezug zum Eingriffszeitpunkt sowie zur Dauer von Unterhaltungsmaßnahmen für die Arten, bei den FCS-Maßnahmen erforderlich sind sowie bei erheblich betroffenen Lebens-raumtypen. Es wurde daraufhin vom Planungsträger ein umfangreiches Monitoringkonzept für zahlreiche Arten aus den Gruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Schmetterlinge, Mollusken, Libellen und Käfer sowie für mehrere Lebensraumtypen entwickelt und bis Juli 2017 mit dem Referat 56 fachlich abgestimmt. Der neu gefasste Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand 20. Dezember 2017) enthält keine konkretisierenden Angaben zum Monitoring und beschränkt sich im Hinblick auf das Risikomanagement auf diejenigen Arten und Lebensräume aus dem Monitoringkonzept vom Juli 2017, bei denen dies aufgrund der Bestandssituation bzw. wegen der ungenügenden Prognosesicherheit der vorgesehenen Maßnahmen vonnöten ist. Es wurden allerdings einige weitere national streng geschützte und besonders seltene sowie im Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geführte Arten berücksichtigt, welche dem bisherigen Konzept fehlten. Das Risikomanagement umfasst nun die Arten Zierliche Moosjungfer, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zierliche Tellerschnecke, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Grüne Strandschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke, Blühtgens Schmalbiene, Skabiosen-Sandbiene und Erzfarbener Nadelholz-Prachtkäfer sowie den Lebensraumtyp 6110* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände). Die Auswahl an Arten und Lebensräumen ist nach unserer Auffassung plausibel. Auch sind die jeweils geplanten und im Maßnahmenenteil beschriebenen Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend bemessen. Die Zielvorgaben entsprechen den fachlichen Absprachen mit dem Referat 56. Die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Korrekturmaßnahmen sind weitreichend und ermöglichen nach derzeitigem Kenntnisstand einen ausreichend großen Handlungsspielraum. Im Hinblick auf Details zum Monitoring und dessen Methodik wird im LBP darauf verwiesen, dass eine Konkretisierung im Einvernehmen mit der HNB erfolgen würde. Bei den übrigen Arten und Lebensraumtypen aus dem Monitoringkonzept vom Juli 2017 stellen sich die Bestandssituation bzw. die Prognosesicherheit der Maßnahmen so dar, dass nachhaltig negative Wirkungen des Projekts auf lokale Populationen / Bestände bzw. deren Regenerationsfähigkeit weitgehend auszuschließen sind. Die Arten sind entweder ausreichend mobil oder sie besitzen außerhalb des Polders bzw. außerhalb des Eingriffsbereichs ausreichend große Teilpopulationen, aus denen die Regeneration auf das ursprüngliche Niveau erfolgen kann. Außerdem haben die Maßnahmen eine gute Prognosesicherheit. Gemäß LBP erfolgt im Einvernehmen mit der HNB auch für „weitere naturschutzbezogen besonders bedeutsame Arten“ auf der Grundlage eines Monitorings ein Risikomanagement.</p>	Kenntnisnahme
117	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>5.3 Modifikationen beim Ausbau des Rheinhochwasserdamms XXV (Trenn-damm)</p> <p>Durch die Optimierungen am RHWD XXV werden gemäß Kapitel 10.2-2 des LBP Eingriffe in den Wald um insgesamt 2,46 ha gegenüber der bisherigen Planung verringert. Hierdurch werden Eingriffe in Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps (LRT) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ sowie des FFH-Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauwälder“ vermindert, was aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen ist.</p>	Kenntnisnahme
118	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>5.4 Berücksichtigung Dammsodenübertragung</p> <p>In Kapitel 10-3-4 des LBP wird zur Begrünung der Dämme ausgeführt, dass nebst Ansaat auch eine Begrünung der Dämme mit Grassoden der bestehenden Dämme möglich sei. Wir empfehlen den Grassodenübertrag insbesondere von hochwertigen, mageren Dammabschnitten. Das Verfahren ist im Hinblick auf eine der Kohärenzsicherung dienende möglichst zügige Re-Etablierung von Beständen der FFH-Lebensraumtypen 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und 6210 – Kalk-Magerrasen sehr sinnvoll.</p>	Kenntnisnahme
119	45	Höhere Naturschutzbehörde	29.03.2018	<p>5.5 Modifikation von Maßnahmen</p> <p>Diverse Modifikationen von Maßnahmen in der aktualisierten Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans gehen auf die Abstimmung zwischen Planungsträger bzw. dessen naturschutzfachlichen Planungsbüro und Referat 56 Ende des Jahres 2015 zurück. Mit der Anpassung der Maßnahmen wurden zugleich die Vorausset-zungen zur Erteilung der jeweils damit in Verbindung stehenden naturschutzrechtlichen Ausnahmen geschaffen. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte bereits im Zusammenhang mit den betreffenden Ausnahmeanträgen. Auf die einzelnen Maßnahmenmodifikationen wird daher nicht mehr gesondert eingegangen.</p>	Kenntnisnahme
120	46	Amprion GmbH		keine Stellungnahme	
121	47	Nachbarschaftsverb and KA		keine Stellungnahme	

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
122	48	RP Stuttgart - techn. Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen		keine Stellungnahme	
123	49	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 Gewässer und Boden	22.03.2018	Referat 52 „Gewässer und Boden“ bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Nachanhörung und nimmt wie folgt Stellung: 1. Gewässerökologie/Wasserrahmenrichtlinie: 1.1 Durchgängigkeit Pumpwerk Süd und Fischschutz Die von den Referaten 52 und 33 in der letzten Anhörung vorgebrachten Forderungen zur Sicherstellung der Längsdurchgängigkeit am Neuen Federbach (Pumpwerk Süd) und zum Fischschutz an den Pumpwerken Süd und Nord sind in die aktuell vorliegenden Genehmigungsunterlagen eingeflossen (Anlage 3.1 des Planfeststellungsantrags, Fachbericht 12/2017, S. 72). Die planerische Umsetzung soll in Abstimmung mit der Referaten 52 und 33 des RPK im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Wir bitten in den Planfeststellungsbeschuß eine Auflage/Nebenbestimmung aufzunehmen, die dieses Procedere festlegt und sicherstellt.	Kenntnisnahme
124	49	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 Gewässer und Boden	22.03.2018	1.2 Ausgleichsmaßnahme am Federbach Die geforderte Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit am Pumpwerk Süd wurde in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen (Kap. 10-7.6.4 Maßnahme KS4). Wir bitten, in den Planfeststellungsbeschuß eine Auflage/Nebenbestimmung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Planung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahme durch den Vorhabensträger (Landesbetrieb Gewässer) in Abstimmung mit den Gemeinden Bietigheim und Durmersheim und Referat 52 RPK im Rahmen der Ausführungsplanung zum Polder erfolgt. Wir empfehlen dringend, die Planung und Ausführung der Maßnahme dem Vorhabensträger Landesbetrieb Gewässer selbst als eigene Aufgabe zuzuweisen. Detailanmerkung: Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist auf Seite 394 das Ziel der Maßnahme nicht ganz korrekt beschrieben. Es muß lauten: „Verbesserung der Längs-durchgängigkeit und Gewässerstruktur durch Ergänzung der bisherigen Renaturierungen durch Strukturaufwertungen im bestehenden Profil (in-stream), Verschwenkungen, Verengungen etc.“. Diese Ergänzung ist relevant, da auf 2 Teilabschnitten das Gewässer aus dem bestehenden Profil heraus verschwenkt werden soll und hierfür Flächen benötigt werden. Dies ist bereits mit dem Landesbetrieb Gewässer und von diesem mit den betroffenen Gemeinden kommuniziert.	Kenntnisnahme
125	49	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 Gewässer und Boden	22.03.2018	1.3 WRRL-Fachbeitrag Im Rahmen des Fachbeitrags werden die Auswirkungen des Polders auf die tangierten Oberflächenwasserkörper und den Grundwasserkörper 16.1 dargestellt und bewertet. Die Darstellung ist umfassend, transparent und nachvollziehbar. Den Bewertungen und Prognosen kann aus Sicht der Flußgebietsbehörde gefolgt werden.	Kenntnisnahme

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
126	49	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 Gewässer und Boden	22.03.2018	<p>2. Hochwasserschutz</p> <p>In der Stellungnahme vom 14.08.2015 haben wir uns zu der Möglichkeit einer aktiven Dammöffnung im Katastrophenfall (Ordner 13, Anlage 5, Abschnitt 5-6) wie folgt geäußert: Die Auswirkungen werden durch Vergleich des Istzustands (ohne Polder) mit dem Planungszustand Polder Bellenkopf ohne und mit gezielter Dammöffnung an zwei ausgewählten Stellen in Neuburgweier (Auswertungspunkt 1) und Daxlanden (Auswertungspunkt 2) dargestellt. Für diese Punkte ist dargestellt, dass eine gezielte Öffnung im geplanten Verbindungsdamm HWD XXVa und XXVI im Fall eines Deichbruchs am Hauptdamm XXV südlich des Polders bei Elchesheim-Illingen die Effekte der geplanten Veränderung der HWD XXVa und XXVI weitgehend neutralisiert.</p> <p>Der weitere Verlauf der Überflutung Richtung Karlsruhe Rheinhafen und Raffinerie MIRO wird nicht betrachtet. Ohne Polder bestünde die Möglichkeit, mit Hilfe einer Entlastungs-bresche in Höhe des geplanten Bauwerks 5 unter bestimmten Voraussetzungen das sich an der Herrmann-Schneider Allee aufstauende Wasser in den Rhein zu entlasten und damit die Überflutung des Rheinhafens und der MIRO zu verhindern (vgl. Darstellung in Anlage 1). Angesichts des im Bereich Rheinhafen/Raffinerie vorhandenen erheblichen Schadenspotentials ist die Möglichkeit einer Entlastung auch mit Polder zu erhalten. Dazu wäre eine zusätzliche Bresche im geplanten Hauptdamm XXVI unmittelbar südlich der Herrmann-Schneider Allee notwendig. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist nachzuweisen, dass diese Entlastungsmöglichkeit erhalten bleibt.</p> <p>In den ergänzten Antragsunterlagen wurde dieser Sachverhalt nicht aufgegriffen. Wir bitten daher, in den Planfeststellungsbeschluß eine Auflage/Nebenbestimmung aufzunehmen, wonach im Rahmen der Ausführungsplanung vom Vorhabenträger nachzuweisen ist, dass im Falle eines Dammbbruchs südlich des geplanten Rückhalteraums die Entlastungsmöglichkeit im geplanten Hauptdamm XXVI erhalten bleibt.</p>	Kenntnisnahme
127	50	RP KA - Ref. 51		keine Stellungnahme	
128	51	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege		keine Stellungnahme	
129	52	Stadt Philippsburg	21.03.2018	<p>die Stadt Philippsburg wurde mit Schreiben vom 30.01.2018 aufgefordert Stellungnahme zu o. G. Verfahren abzugeben. Die Stadt Philippsburg ist insoweit in das Verfahren eingebunden, als die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen OrdnungsNr: 10-7.3.11 Waldentwicklung entsprechend der Erfordernisse der Waldschnecke (Maßnahme KW9-1) und OrdnungsNr: 10-11 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes nach § 9 LWaldG auf Gemarkung Philippsburg umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Durchführung o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Philippsburger Gemarkung einstimmig abgelehnt. Begründung: Bei baurechtlichen Verfahren der Stadt Philippsburg wird immer wieder darauf gedrungen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs stattfinden muss, hier liegen zwischen Eingriff und Ausgleich ca. 40 km.</p>	Kenntnisnahme
130	52	Stadt Philippsburg	21.03.2018	Desweiteren sieht sich der Gemeinderat der Stadt Philippsburg in seiner Planungshoheit eingeschränkt und verweist darauf, dass für den in Planung befindlichen Rückhalteraum Elisabethenwört auf Gemarkung Philippsburg ebenfalls naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gebraucht werden. Daher möchte der Gemeinderat die möglichen Flächen nicht schon durch andere Maßnahmen belegt sehen.	Kenntnisnahme
131	53	Polizeipräsidium KA		keine Stellungnahme	
132	54	Netze Gesellschaft Südwest mbH (Erdgas Südwest GmbH)		keine Stellungnahme	
133	55	Transnet		keine Stellungnahme	
134	56	Landratsamt KA - Amt 51 Gewerbeaufsicht		keine Stellungnahme	
135	57	Netze BW		keine Stellungnahme	

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Nr. TÖB	TÖB	Datum SN	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger
136	?	Gemeinde Bietigheim	14.03.2018	<p>bei einer Besprechung am 19.02.2018 haben Herr Manke vom Regierungspräsidium Karlsruhe und Herr Henigin vom Büro wat die am Federbachkanal geplanten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Federbach im Zuge des Vorhabens Polder Bellenkopf/Rappenwört vorgestellt. Das gesamte Polder-Vorhaben ist Bestandteil des Integrierten Rheinprogramms für einen umweltverträglichen Hochwasserschutz. Durch ein Pumpwerk am Polder unterhalb des Ortes Neuburgweier wird die Durchgängigkeit am Federbach beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird durch begleitende Maßnahmen verringert, lässt sich nach Auskunft von Herrn Manke und Herrn Henigin jedoch nicht vollständig vermeiden. Aufgrund dieses Gesprächs nehmen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bietet sich ein ca. 2,5 km langer Abschnitt am Federbachkanal von der Mühle Walz in Durmersheim bachaufwärts bis etwa zur Breitwiese in Bietigheim an. Dieser Abschnitt weist nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie Defizite auf. Defizite bzgl. der Gewässerstruktur in diesem Abschnitt verwundern nicht, da nach den Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes Federbach (Umsetzung von 1993 bis 2009) für den Fall einer Reaktivierung des Alten Federbachs auf umfangreiche Umgestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Federbachkanals verzichtet werden konnte. Da die Reaktivierung des Alten Federbachs erfolgte wurden folglich am Federbachkanal nur wenige Maßnahmen umgesetzt. So wurden i. w. die Sohle zur Verbesserung der Fließverhältnisse tiefergelegt und Uferwälle am linken Ufer zur Erhaltung von Überflutungsflächen bereichsweise entfernt.</p> <p>Die Planung der Ausgleichsmaßnahmen liegt bislang nur als Konzept und noch nicht als fertige Planung vor. Auf Durmersheimer Gemarkung sind 2 größere Verschwenkungen, auf Bietigheimer Gemarkung lediglich Strukturverbesserungen im bestehenden Gewässerbett angedacht. Die Kosten werden zu 100 % vom Vorhabenträger (Land Baden-Württemberg) getragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass enge Beziehungen zwischen den Abflüssen im Alten Federbach und im Federbachkanal, den Geländehöhen der Ufer bzw. der Uferwälle, den Überflutungsflächen am Federbachkanal und der Lage im Wasserschutzgebiet bestehen, die u. E. bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.</p>	Kenntnisnahme
137	?	Gemeinde Bietigheim	14.03.2018	<p>Des Weiteren merken wir an, dass bei Zustimmung zu den Maßnahmen ein Potential an ökologischen Maßnahmen auf der Gemarkung Bietigheim, die zukünftig als Ausgleichsmaßnahmen für eigene Eingriffsvorhaben verwendet werden könnten, verloren geht.</p> <p>Dennoch stimmen wir dem Vorhaben zu, da der Hochwasserschutz gesamtgesellschaftlich eine große Bedeutung aufweist und ein unvermeidbarer Eingriff am Federbach durch Maßnahmen am Federbachkanal kompensiert werden kann.</p>	Kenntnisnahme